

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 3/2017



**19. Städteversammlung in Hameln
8. und 9. März 2017**



FOTO: TOBIAS ARHELGER/SHUTTERSTOCK.COM

19. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetages

am 8. und 9. März 2017
Weserbergland-Zentrum Hameln,
Rathausplatz 7, 31785 Hameln

Mittwoch, 8. März 2017

- 9:00 Uhr **Einchecken, Imbiss**
- 10:00 Uhr **Begrüßung und Eröffnung**
- 10:30 Uhr **Fachforen zu den Themen**
- Integration
 - Kommunale Investitionen
 - Kommunale Sicherheitspolitik
 - Kommunale Wohnungspolitik
- 12:00 Uhr **Mittagspause**
- 14:00 Uhr **Beratungen der politischen Gruppen**
- 16:00 Uhr **Nichtöffentliche Städteversammlung**
- Tagesordnung**
1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Oberbürgermeister Frank Klingebiel
 2. Beschluss über die Tagesordnung
 3. Grußwort der gastgebenden Stadt
 4. Geschäftsbericht des Hauptgeschäftsführers Heiger Scholz
 5. Beschluss der Resolutionen
 6. Satzungsänderung
 7. Anträge (bisher nicht bekannt)
- 19:00 Uhr **Abendveranstaltung in der Rattenfänger-Halle Hameln**



FOTO: NOBBYMG/PIXELIO.DE

Donnerstag, 9. März 2017

- 10:00 Uhr **Öffentliche Städteversammlung mit Gästen**
- Tagesordnung**
1. Begrüßung und Eröffnung
Oberbürgermeister Frank Klingebiel,
Präsident des NST
 2. Grußwort der gastgebenden Stadt
Oberbürgermeister Claudio Griese,
Stadt Hameln
 3. Grußwort des Landtages
Landtagspräsident Bernd Busemann MdL
 4. Grußwort des Geschäftsführenden
Präsidialmitgliedes des Deutschen
Städtetages,
Hauptgeschäftsführer Helmut Dedy
 5. Verbandspolitische Rede
Oberbürgermeister Frank Klingebiel,
Präsident des NST
 6. Hauptreferat
Ministerpräsident Stephan Weil MdL
 7. Festvortrag
„Wie schaffen wir das? Integration als
gesellschaftliche Aufgabe“
Dipl.-Psychologe Ahmad Mansour
European Foundation für Democracy
 8. Schlusswort
Oberbürgermeister Ulrich Mädge,
Vizepräsident des NST
- 13:30 Uhr **Mittagsimbiss – anschließend Ende der Veranstaltung**

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2017 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfotos

Rathaus (Thomas Wahmes), Pfortmühle, Marktkirche und Hochzeithaus in Hameln (Christian Manthey)

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

3/2017

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Hameln ist mehr als nur Rattenfängerstadt 38

EDITORIAL 39

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 2017 40

Geschäftsbericht 41

Verbandsangelegenheiten 41

Allgemeine Verwaltung 42

Finanzen 46

Recht, Sicherheit und Ordnung 47

Schule und Kultur 50

Soziales 54

Integration von Flüchtlingen 60

Bauwesen 64

Wirtschaft und Verkehr 65

Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 66

Zahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten weiter gesunken 66

Novellierung des Personalausweisgesetzes 68

PERSONALIEN 67

Hameln ist mehr als nur Rattenfängerstadt

Starker Standort im Weserbergland

Ratten, Kinder und ein bunter Geselle mit Flöte – das sind die typischen Bilder, die einem in den Kopf kommen, wenn man an Hameln denkt. Doch Hameln kann mehr: Kommen Sie mit auf eine kleine Tour durch diese tolle Stadt an der Weser.

176 Stufen führen nach oben. Die Wendeltreppe ist eng, die Leiter auf dem letzten Stück besonders steil. Der Weg auf den Turm des 1200 Jahre alten Münsters St. Bonifatius ist kräftezehrend. Doch die Anstrengung lohnt sich. Oben angekommen, bietet sich ein einmaliger Blick über die Hamelner Altstadt, auf Dächer und Türme, Gassen und Straßen.

Hameln von oben betrachtet – eine Perspektive, die Besucher und auch Einheimische ins Staunen geraten lässt. Der historische Stadtgrundriss ist deutlich zu erkennen. Markante Gebäude fallen ins Auge. Marktkirche, Pfortmühle, Hochzeitshaus und auch einige modernere Bauten heben sich ab, dazwischen die eher klein gegliederten Fachwerkhäuser.

Die Hamelner Altstadt ist aber nicht nur konservierte Geschichte. Sie lebt. Wer genug gesehen und gehört hat, nimmt Platz in einem der Straßencafés, stöbert in den Geschäften oder trifft sich auf ein Getränk an der Weserpromenade oder auf dem Werder, der Weser-Insel am Rande der Altstadt.

Besonders punkten kann Hameln seit einigen Jahren mit seiner neuen Fußgängerzone. Das alte 70er-Jahre-Pflaster ist entfernt, neues Natursteinpflaster wurde verlegt – ein Gewinn für die Innenstadt. Besucher sprechen von einer der schönsten Flaniermeilen Norddeutschlands.

Ein wichtiger Baustein der neuen Fußgängerzone lässt sich am besten in der dunklen Jahreszeit erleben. Passanten werden vergeblich nach Straßenlaternen suchen. Die Grundbeleuchtung erfolgt über Scheinwerfer, die an den Fassaden angebracht sind. Hinzu kommt die Objektbeleuchtung – die Inszenierung ausgesuchter, stadtbildprägender Gebäude und Wahrzeichen. Dabei werden Türme und Dachreiter im Stadtbild akzentuiert und bilden ein virtuelles Netz aus Sichtachsen über den Dächern der Stadt. Dieses Konzept macht die Innenstadt für Gäste und Hamelner auch abends erlebbar.

Mitten in der 1a-Lage der Hamelner Fußgängerzone haben Familien eine Anlaufstelle erhalten: „Familie im Zentrum“ (FiZ)



nennt sich das Projekt, das seit 2011 Angebote für Familien unter einem Dach bündelt. In dem sanierten Fachwerkhaus bieten auch viele soziale Partner regelmäßige Sprechstunden an. Zentrale Säule ist der Service- und Infobereich im Erdgeschoss, der sich zu einem Informationsknotenpunkt für Familien und Soziales entwickelt hat.

Nur einen Steinwurf vom FiZ entfernt präsentiert sich das neue, Ende 2011 wiedereröffnete Museum. Offen, hell und freundlich zeigen sich jetzt Leist- und Stiftsherrenhaus. Herzstück ist die neue Dauerausstellung, die Hamelns Stadtgeschichte praktisch neu erfindet. Dabei setzen die Museumsmacher nicht nur auf die Vermittlung nüchterner Fakten. Viele der

ausgestellten Objekte erzählen Geschichten über Menschen und machen damit die Historie verstehbar. Einen wichtigen Schwerpunkt bilden Exponate zur Rattenfängersage. Highlight ist das Rattenfängertheater, das mit seiner fesselnden, auf wesentliche Elemente reduzierten Inszenierung begeistert.

Hameln steht aber auch für eine grüne, moderne und familienfreundliche Stadt im Herzen des Weserberglandes. Pluspunkte sind eine hohe Wohn- und Lebensqualität, viele Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Angebote für jeden Geschmack und ein gutes Bildungsangebot.

Die Rattenfängerstadt ist Sitz der Hochschule Weserbergland, die jährlich zahlreiche junge Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet durch ein praxisbezogenes Studium aus- und weiterbildet. Ebenfalls in Hameln beheimatet ist das TA Bildungszentrum. Es ist ein bundesweit anerkannter Bildungsdienstleister für berufliche Fort- und Weiterbildung. Das Institut für Solarenergieforschung (ISFH) GmbH Hameln/Emmerthal ist Zentrum der Solarenergieforschung im norddeutschen Raum.

Hameln ist der wirtschaftliche Mittelpunkt des Weserberglandes. Größter Arbeitgeber ist die Postbank-Gruppe mit der BHW-Bausparkasse. Auch das produzierende Gewerbe ist stark vertreten: Bekannt ist die Firma Volvo Construction Equipment, die Großgeräte unter anderem für den Straßenbau weltweit exportiert. Überregional bedeutsam sind unter anderem auch die Firma Reintjes (Entwicklung und Produktion von Schiffsgetriebenen), die Vorwerk Teppichwerke und die XOX Gebäck GmbH. Die pharmazeutische Industrie ist mit der Hamelner Niederlassung der Schweizer Siegfried-Gruppe vertreten. Auch die europaweit agierende Franz Kaminski Waggonbau GmbH hat ihren Sitz in Hameln.

Die Stadt ist gut an das Straßen- und Schienennetz angebunden. Per S-Bahn erreichen Reisende und Pendler in knapp 45 Minuten die Landeshauptstadt Hannover. Die Bundesstraßen 1, 83 und 217 führen durch Hameln, die nächstgelegene Anschlussstelle der Autobahn A2 ist 20 Minuten entfernt.

Die Stadt hat rund 58 000 Einwohner, gehört zum Landkreis Hameln-Pyrmont und ist Mittelzentrum für die gesamte Region. Hameln ist Sitz der Kreisverwaltung und verfügt über diverse öffentliche Einrichtungen wie Amtsgericht, Arbeitsgericht, Agentur für Arbeit und Finanzamt.



Die Pfortmühle beherbergt unter anderem die Stadtbücherei Hameln



FOTOS: CHRISTIAN MANTHEY

Hochzeitshaus und Marktkirche – perfekt in Szene gesetzt

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

Hitzacker – Oldenburg – Hameln – die Orte der Städteversammlungen zeigen die große Spanne der starken kommunalen Familie in unserem Niedersächsischen Städtetag auf: Eine Versammlung in dem Kleinod an der Elbe, dann in der drittgrößten niedersächsischen Stadt an der Hunte und nun die Rattenfängerstadt an der Weser: Oft liegen Städte an Flüssen, weil dies früher die wesentlichen Verkehrswege waren.

Ein halbes Jahr nach den Kommunalwahlen treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die Delegierten der NST-Mitglieder zur Städteversammlung, zur 19. seit der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1973.

Dieses Heft der NST-N ist ganz von der Städteversammlung geprägt. Sie finden auf den folgenden Seiten den Ablaufplan, die Anträge für die nicht-öffentliche Städteversammlung und vor allem den Geschäftsbericht für die Jahre seit der 18. Städteversammlung vor zweieinhalb Jahren in Oldenburg. Der ist natürlich in gewisser Weise eine Fleißarbeit der Geschäftsstelle; das ist aber nicht sein Zweck: Ich denke schon, dass Sie uns auch so glauben, dass wir arbeiten. Der Geschäftsbericht dokumentiert aber wie seine Vorgänger, wie sich der Rahmen entwickelt, in dem Sie in den Räten und Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, der kleinen wie der großen, Ihre Politik gestalten können. Er beschreibt, welche Auseinandersetzungen es in den vielen Feldern der Landespolitik gibt, damit Kommunen leben und atmen können, er beschreibt den ein oder anderen Geländegewinn für die kommunale Selbstverwaltung, aber leider auch hier und da eine Niederlage. So ein Geschäftsbericht wird natürlich nur von wenigen von vorn bis hinten gelesen, vielleicht sogar nur vom Hauptgeschäftsführer, der die Druckfahnen korrigieren muss (und dabei sicher manchen

Fehler übersehen hat); das macht nichts, dafür ist er nicht da, und dass irgendeine der Reden auf dieser Städteversammlung so langweilig werden wird, dass Sie lieber den Geschäftsbericht lesen, daran glaube ich angesichts der Rednerliste nicht. Aber für jede Fachpolitikerin, für jeden Fachpolitiker bietet er einen Einblick in das landespolitische Geschehen der letzten zweieinhalb Jahre – soweit es von größerem kommunalen Interesse ist – denn das ist unsere Arbeit: Kommunalpolitik möglich machen.

Etliche der Städteversammlungen in den letzten Jahren haben große Resolutionen beschlossen: Die Celler Thesen zur Schulpolitik, die Pyrmonter Erklärung zur kommunalen Selbstverwaltung oder auch in Hitzacker die Positionierung zur kommunalen Sozialpolitik als Daseinsvorsorge.

In diesem Jahr legen wir zwei kleinere Resolutionen vor, aber gleichwohl zu brennenden Herausforderungen, nämlich der kommunalen Investitionsfähigkeit und zur Integrationspolitik in den Kommunen. Hierzu bieten wir wieder Diskussionsforen an.

Zu zwei weiteren Feldern wollen wir auf Beschluss des Präsidiums mit Ihnen diskutieren, bevor wir dazu in den nächsten Monaten zu Beschlüssen kommen: Es geht um Sicherheit in den Kommunen und kommunale Wohnungspolitik. Hier gibt es zwar Impulsreferate und auch kurze Thesepapiere, aber im Wesentlichen geht es darum, aufmerksam zuzuhören und in der Folgezeit auszuwählen

Die Aussprachen in den Foren werden wieder durch wissenschaftliche Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin des Instituts für Staatswissenschaft der Leibniz-Universität Hannover protokolliert werden – Herrn Prof. Dr. Veith Mehde sei herzlich für die Vermittlung gedankt; die Veröffentlichung dieser Protokolle in den NST-N wird nicht nur die Diskussionsergebnisse sichern, sondern vielleicht auch wegen der großen ehrenamtlichen Beteiligung einen interessanten Unterschied zu anderen Diskussionen im Verband geben, die ja zum großen Teil von Hauptamtlichen geführt werden.



Im öffentlichen Teil der Städteversammlung freuen wir uns dann auf Herrn Ministerpräsidenten Stephan Weil MdL, der es sich auch diesmal nicht nehmen lässt, sich unserer Diskussion zu stellen, und auf den Vortrag Herrn Dipl.-Psych. Ahmad Mansours; Sie kennen Herrn Mansour vielleicht aus dem Fernsehen – er ist ein anerkannter Experte auf dem Gebiet der Integration von Menschen gerade aus dem arabisch-islamischen Raum.

Ich bin sehr gespannt auf seinen Vortrag; vor allem aber freue ich mich mit den Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle auf viele Begegnungen mit Ihnen – in den offiziellen Teilen unserer Versammlung, aber natürlich auch auf die Gespräche am Rande.

*Mit dem besten Gruß
an Sie
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)

Freie Plätze bei den ISG-Seminaren

■ 11.03.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Für Ratsmitglieder:
Sitzungsmanagement in Räten und
Ausschüssen**

Referent: *MinDirig. a. D. Robert Thiele*

■ 13.03.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Rechtssichere Stellenbesetzung im
Öffentlichen Dienst**

Referentin: *Rechtsanwältin
Anja Möhring*

■ 14.03.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Abgrenzung Innen- und
Außenbereich**

Referent: *Günter Halama,
Richter am BVerwG a.D.*

■ 22.03.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Workshop: Der rechtssichere Umgang
mit aggressiven Kunden – Neue
Umfrageergebnisse und Folgerungen
für ein Schutzpaket**

Referent: *Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt*

■ 27.03.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Aktuelle Änderungen des
Niedersächsischen Besoldungsrechts
2017**

Referenten: *Referatsleiterin Corinna
Kuhny, Referent Dr. Dirk Blissenbach,
Stefan Wittkop, Niedersächsischer
Städtetag*

■ 03.04.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Die Kommune vor dem
Verwaltungsgericht:
Von A wie Aktenführung bis Z wie
Zwangsmittel**

Referentin: *Dr. Stefanie Killinger LL.M.*

■ 04.04.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Zeit- und Aufgaben-Management mit
der Getting-Things-Done-Methode**

Referent: *Hardy Hessenius,
Administrator und Berater*

■ 05.04.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Öffentliche Bauherren – Aufgaben
und Verantwortungen**

Referenten:
*Dr. Susanne Bergmann-Drees,
Geschäftsführer Heinz Osterhage*

■ 26.04.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Aktuelle Änderungen des Niedersäch-
sischen Besoldungsrechts 2017**

Referenten: *Referatsleiterin Corinna
Kuhny, Referent Dr. Dirk Blissenbach*

■ 03.05.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**„Richtige“ Beurteilung von Beamten
und Angestellten**

Referentin: *Rechtsanwältin Anja Möhring*

■ 08.05.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

Der sachgerechte Bebauungsplan

Referent: *Richter am BVerwG a.D.
Günter Halama*

■ 09.05.2017

Hannover

**Pressearbeit – Was Journalisten
erwarten**

Referent: *Michael Konken, Dozent für
Journalismus und Kommunikation an
der Uni Vechta*

■ 22.05.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Neue gesetzliche Vorgaben zum
Architektenrecht**

Referent: *Rechtsanwalt Dr. Michael
Bosse*

■ 30.05.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Kalkulation von Anschlussbeiträgen
und Baukostenzuschüssen**

Referenten: *Dipl.-Kfm. Kossyk;
Dipl.-Kfm. Wolff*

■ 07.06.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

Schlagfertigkeit

Referent: *Rechtsanwalt Dr. Arnd Stiel*

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.



■ 12.06.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

Baugebühren

Referent: *Dipl.-Ing. Harald Toppe*

■ 13.06.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

**Brandschutz in Pflege- und
Senioreneinrichtungen**

Referent: *Branddir. Georg Spangardt*

■ 13.06.2017

Hannover

Schreibwerkstatt Pressemitteilung

Referent: *Michael Konken, Dozent für
Journalismus und Kommunikation an
der Uni Vechta*

■ 20.06.2017

Akademie des Sports im Landes-
SportBund Nds. e.V., Hannover

Feuerungsanlagen

Referent: *Dipl.-Ing. Harald Toppe*

Geschäftsbericht

Verbandsangelegenheiten

Rechtsform

Der Niedersächsische Städtetag ist ein kommunaler Spitzenverband kreisfreier und kreisangehöriger Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Er ist als eingetragener Verein organisiert. Am 1. Januar 1973 entstand der Niedersächsische Städtetag aus einer Fusion des früheren Niedersächsischen Städtetages mit dem Niedersächsischen Städtebund und führte bis 1984 die Bezeichnung Städteverband.

Der Niedersächsische Städtetag ist ein Landesverband des Deutschen Städtetages. Im Präsidium, im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages wirken Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages mit.

Außerdem ist der Niedersächsische Städtetag seit dem 1. Januar 2010 Vollmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. In den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wirken ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages mit.

Mitgliederstruktur

Dem Niedersächsischen Städtetag gehören zurzeit 123 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an, in denen insgesamt 4 471 634 Einwohnerinnen und Einwohner leben. Außerordentliche Mitglieder sind die Stadt Bremerhaven, der Zweckverband Großraum Braunschweig, die Region Hannover und GovConnect.

Die Mitgliederstruktur sieht wie folgt aus:

- 10 kreisfreie Städte
(einschl. Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover)
- 7 große selbständige Städte
- 50 selbständige Städte und Gemeinden
- 51 kreisangehörige Städte und Gemeinden
- 5 Samtgemeinden

Von den Mitgliedern haben:

- 17 weniger als 10 000 Einwohner
- 57 zwischen 10 000 und 30 000 Einwohner
- 49 mehr als 30 000 Einwohner

Präsidium

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages wählte in der 216. Sitzung am 9. September 2015 in Varel Oberbürgermeister Frank Klingebiel (Salzgitter) zum Präsidenten und Oberbürgermeister Ulrich Mädge (Hansestadt Lüneburg) zum Vizepräsidenten. Seit der letzten Städteversammlung fanden bis einschließlich 2016 zwölf Sitzungen des Präsidiums statt; das Präsidium trifft sich ferner am Tag vor der Städteversammlung. Das Geschäftsführende Präsidium tagte seither dreizehnmal.

Zweite Ratsmitgliederkonferenz

Am 17. Oktober 2015 fand die zweite Ratsmitgliederkonferenz statt. Inhaltlich war die Ratsmitgliederkonferenz sehr

stark vom Thema „Flüchtlinge“ geprägt. Als Referenten waren Herr Staatssekretär Stephan Manke, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, und Frau Staatssekretärin Erika Huxhold, Niedersächsisches Kultusministerium, anwesend. Aufgrund der angeregten Diskussionen und der Aktualität des Themas Flüchtlinge wurden diese beiden Punkte und die sich anschließenden Diskussionen zeitlich verlängert, so dass viele grundsätzliche Fragen miteinander geklärt werden konnten.

Auch künftig sollen in den Jahren ohne Städteversammlung Ratsmitgliederkonferenzen stattfinden.

Geschäftsstelle

Für das Jahr 2017 weist der Stellenplan der Geschäftsstelle 15 Stellen in fünf Referaten aus.

Personell hat sich die Geschäftsstelle insbesondere im Jahr 2016 verändert: Die Wahlzeit von Herrn Beigeordneten Jürgen Tiemann endete mit Ablauf des 30. Juni 2016. Als Nachfolgerin wurde Frau Referatsleiterin Gwendolin Jungblut eingestellt, die den Niedersächsischen Städtetag auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31. Januar 2017 wieder verließ. In deren Nachfolge wurde Herr Dr. Fabio Ruske zum 1. März 2017 als neuer Referatsleiter eingestellt.

Referent Axel Ebeler schied am 31. Oktober 2016 aus dem aktiven Dienst des Niedersächsischen Städtetages aus und absolviert jetzt die Freizeitphase seiner Altersteilzeit. In seiner Nachfolge wurde zum 1. Januar 2017 Herr Günter Schnieders eingestellt. Aufgrund einer Umorganisation der Geschäftsverteilung ist Referent Schnieders künftig für den Bereich der Jugendhilfe, Ausländerrecht etc. verantwortlich.

Seit einigen Jahren ist es gelungen, regelmäßig Nachwuchsbeamte des Landes im Rahmen der Kommunalstation zu gewinnen; im Berichtszeitraum waren des RR Felix Kregel, RRin Laura Kuffel und gegenwärtig RRin Dr. Kirsten Meyer. Für die Geschäftsstelle bedeutet dies eine erfreuliche Verstärkung, für die betroffenen Landesbeamt/inn/en einen wirkungsvollen Blick von außen auf die Landesverwaltung.

Frau Claudia Wehrspohn, Mitarbeiterin des inneren Dienstes, die eingestellt wurde, um die gekürzten Stunden zweier Mitarbeiterinnen des inneren Dienstes aufzufangen, hat den Niedersächsischen Städtetag auf eigenen Wunsch zum 31. Dezember 2016 verlassen. Das Auswahlverfahren für die Nachbesetzung ist noch nicht abgeschlossen.

Ministerialdirigent a.D. Robert Thiele berät weiterhin die Geschäftsstelle und die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages in kommunalverfassungsrechtlichen Fragen. Für die Mitglieder ist Herr Thiele dabei regelmäßig dienstags ab 13:00 Uhr in der Geschäftsstelle zu erreichen.

Internetauftritt des NST

Der Internetauftritt des Verbandes unter www.nst.de wurde im Jahr 2015 völlig neu gestaltet. Realisiert wurde ein modernes Design, das auch auf mobilen Endgeräten wie Smartphones und Tablets perfekt dargestellt wird.

Auf den Seiten finden sich aktuelle Informationen wie Pressemitteilungen und Sitzungstermine ebenso wie das Rats-

telegramm und die Verbandszeitschrift NST-Nachrichten. Ergänzt wird das öffentliche Angebot durch grundlegende Informationen über die Aufgaben, die Struktur und die Mitglieder des Verbandes. Die Verbundenheit mit den Mitgliedern wird optisch durch das wöchentliche wechselnde Bild des Rathauses einer Mitgliedsstadt, -gemeinde oder -samtgemeinde dokumentiert.

Facebook-Seite des Niedersächsischen Städtetages

Seit Anfang 2016 hat der Niedersächsische Städtetag eine eigene Facebook-Seite (www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag), die Mitglieder und Interessierte zusätzlich zu aktuellen Themen und Veranstaltungen informiert. Geteilt werden dort aktuelle Berichte oder Fotos unserer Sitzungen. Eine besondere Rubrik ist das „Rathaus der Woche“: Jede Woche wird ein neues Titelbild eingestellt, das ein Rathaus aus unserem Mitgliederbereich zeigt.

Die Seite hat mittlerweile über 600 Gefällt-Mir-Angaben.

Verbandsangelegenheiten: parlamentarische Abende

Der Parlamentarische Abend des Niedersächsischen Städtetages ist inzwischen eine feste Einrichtung unmittelbar vor der Sommerpause des Parlaments geworden. Die Veranstaltung bietet den perfekten Rahmen für anregende Gespräche mit den Mitgliedern der Landesregierung und den Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages.

In der Freiherr-vom-Stein-Klausur der Geschäftsstelle finden regelmäßig informelle Begegnungen mit Abgeordneten und anderen Gesprächspartnern statt.

Innovative Stadt GmbH

Die Innovative Stadt GmbH (ISG) ist eine 100-prozentige Tochter des Niedersächsischen Städtetages. Die ISG führt insbesondere Fortbildungsveranstaltungen durch und übernimmt die Herausgabe von Publikationen des Verbandes.

In den letzten Jahren wurde die Seminartätigkeit erheblich ausgebaut. Dabei konnte die Zahl der Teilnehmenden nach einem vorübergehenden Rückgang wieder gesteigert werden. In Zusammenarbeit mit den Herren Dr. Stiel und Migotto wurden im Jahr 2014 insgesamt 59 Seminare mit

651 Teilnehmenden durchgeführt. Im Jahr 2015 fanden 65 Seminare mit 768 Teilnehmenden und im Jahr 2016 ebenfalls 65 Seminare mit 866 Teilnehmenden statt.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Inhouse-Seminare (2014: 12, 2015: 21 und 2016: 11) durchgeführt.

Arbeitskreis der Kultur-Dezernentinnen und Kultur-Dezernenten

Der bundesweit einzige länderübergreifende Arbeitskreis der Kultur-Dezernentinnen und Kultur-Dezernenten des Niedersächsischen Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt tagte mehrfach im Berichtszeitraum. Er bereitet die entsprechenden Sitzungen des Kultur-Ausschusses vor. Aus Kostengründen findet jährlich nur ein gemeinsames Treffen statt. Es ist ein wirkungsvoller Beitrag zur kommunalen Kultur-Förderung und zum landesübergreifenden Meinungsaustausch.

Allgemeine Verwaltung

Einführung von Mitwirkungs- und Klagerechten für anerkannte Tierschutzorganisationen (Verbandsklagerecht)

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat die Einführung von Mitwirkungs- und Klagerechten für anerkannte Tierschutzorganisationen entschieden abgelehnt. Ein entsprechendes Klagerecht ist vor dem Hintergrund der bereits bestehenden rechtsstaatlichen Verfahren und Institutionen weder notwendig noch geboten. Der Erlass eines solchen Gesetzes steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem dadurch ggf. noch zu erwartenden zusätzlichen Nutzen. Eine Kontrolle des gesamten Verwaltungshandelns ist dem Fachministerium jederzeit möglich (übertragener Wirkungskreis). Sie ist auch über Dienstaufsichtsbeschwerden, Fachaufsichtsbeschwerden, Petitionen an den Landtag sowie Anfragen an kommunale Vertretungen möglich. Diese Mittel werden in der Praxis auch hinreichend genutzt. Die Einführung wird wegen des damit bei den kommunalen Vollzugsbehörden entstehenden Mehraufwandes dazu führen, dass Personalressourcen für die Durchführung tierschutzrechtlicher Kontrollen vor Ort verloren gingen.

Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ (kurz: ZGB-Gesetz)

Im Rahmen der Anhörung zum ZGB-Gesetz hat der NST seine grundlegende Position wiederholt: „*Kommunale Selbstverwaltung findet vorrangig und schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden statt. Vor einer Gebietsreform muss eine Funktionalreform stehen, die diesen Grundsatz berücksichtigt. Der Zuschnitt der Kommunen muss ihren Aufgaben entsprechen. Ob das überall noch der Fall ist, wird bezweifelt. Zuerst muss jedoch überprüft werden, wie die notwendigen Leistungen für die Bürger wirtschaftlich und bürgernah erbracht werden können.*“

Vor diesem Hintergrund hat sich der niedersächsische Städtetag aufgrund der wirtschaftlichen Situation, der Finanzlage der öffentlichen Hand und der prognostizierten demografischen Entwicklung grundsätzlich für eine stärkere regionale Zusammenarbeit der Kommunen im „Braunschweiger Land“ ausgesprochen; diese stärkere Zusam-



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.



<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

menarbeit muss sich aber aus dem Willen der beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise ergeben. Abgelehnt worden ist vor allem die Übertragung weiterer Aufgaben sowie die Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung, wodurch de facto so eine weitere kommunale Ebene entstehen würde. Hierin erkennt der NST keinen Beitrag zu einer überschaubaren, transparenten, bürgernahen Kommunalverwaltung. Die Direktwahl der Verbandsversammlung führt insbesondere zur Schwächung der Interessenvertretung der kommunalen Ebene. So gewählte Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten nicht die im Rat oder im Kreistag beschlossenen Positionen, sind also an entsprechende „Weisungen“ und Beschlüsse nicht gebunden.

Ungeachtet des bereits erwähnten Reformbedarfes im „Braunschweiger Land“ ist völlig offen, welche Auswirkungen die Bildung einer solchen Region auf die übrigen Landesteile hätte.

Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht

Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen hat der Niedersächsische Landtag umfangreiche Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf hat die Koalition vor allem drei Ziele verfolgt: Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten (GB) in den Kommunen, mehr direkte Bürgerbeteiligung und Erleichterungen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Der Niedersächsische Städtetag hat im Rahmen der Anhörung insbesondere folgende Punkte vorgetragen:

Der NST hat sich im Zusammenhang mit der Stärkung der Gleichstellung auf kommunaler Ebene dagegen ausgesprochen, als Maßstab für die hauptberufliche Beschäftigung von Gleichstellungsbeauftragten die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune – von 20 000 Einwohnern – heranzuziehen. Vielmehr reiche die bisherige Regelung aus, die sich am Status der Kommune orientiert und damit die kommunale Gestaltungs- und Organisationshoheit respektiert. Des Weiteren lehnt der NST die vorgesehene Konnexitätsregelung ab, da diese lediglich 50 Prozent der entstehenden Kosten einer hauptamtlich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten ansetzt und nicht auskömmlich aufgrund der Zugrundelegung einer EG10-Stelle ist.

Die ersatzlose Streichung des Erfordernisses, bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens einen Kostendeckungsvorschlag (§ 32 Abs. 3 NKomVG) vorzulegen, hat der NST ebenso abgelehnt wie die Absenkung der Quoren. Die Absenkung der Quoren führt zur Schwächung der Räte und damit der repräsentativen Demokratie. Ausdrücklich begrüßt hat der NST, dass der Ausschlusskatalog des § 32 Abs. 2 NKomVG nicht geändert worden ist und damit Bürgerbegehren und -entscheide zu Fragen der Bauleitplanung unzulässig bleiben.

Gegen eine Regelung zur Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzung (§ 64 Abs. 2 NKomVG-E) mit dem Ziel der Berichterstattung bestanden keine Bedenken. Der NST hat eine klarstellende Regelung des § 81 NKomVG dahingehend begrüßt, dass der Hauptverwaltungsbeamte im Rat und VA nicht vertreten werden kann.

Auch sind die vorgesehenen Änderungen im Gemeindefinanzierungsrecht (§ 136 NKomVG), insbesondere die Streichung der Drittschutz- sowie der Subsidiaritätsklausel und die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips, sowie die klarstellenden Änderungen des Nebentätigkeitsrechts (§ 138 Abs. 9 NKomVG) begrüßt worden.

(Faktische) Unvereinbarkeit von Bürgermeistern im Kreistag, § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der NST die Forderung erneut erhoben, die faktische Unvereinbarkeit von Bürgermeistern in Kreistagen nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG zu streichen. Hauptamtliche Bürgermeister einer dem Landkreis oder der Region Hannover angehörenden Kommunen dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete im Kreistag oder in der Regionsversammlung sein. Der Oberbürgermeister der Stadt Goslar, Dr. Oliver Junk, hat dennoch kandidiert; gegen die Feststellung des Landkreises, dass er nicht Mitglied des Kreistages sein kann, hat Dr. Junk mit der Unterstützung des NST Anfang 2017 Klage erhoben. Die erwartete, grundlegende Entscheidung steht noch aus. Der NST übernimmt die Kosten des Verfahrens.

Steuerfreie Privatnutzung von Tablet-PCs durch kommunale Mandatsträger

Viele Städte, Gemeinden und Landkreise stellen ihren Ratsmitgliedern und Kreistagsabgeordneten für die Mandatstätigkeit Tablet-PCs oder vergleichbare Geräte zur Verfügung. Ziel ist es, die Arbeit der Mandatsträger zu vereinfachen und möglichst papierlos zu gestalten. Die Kommunen sparen so erhebliche Kosten für Papier und Druck.

Bis zum Januar 2015 stellte die mit dieser Überlassung verbundene private Nutzungsmöglichkeit einen Sachbezug dar und war als steuerpflichtige Betriebseinnahme der kommunalen Mandatsträger im Rahmen ihrer Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit nach §18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zu erfassen. Auf Initiative des NST hat die Landesregierung in 2014 eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Einkommensteuergesetzes gestartet, mit der die bereits bestehende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG auf Steuerpflichtige erweitert werden sollte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG erhalten. Damit sind insbesondere die kommunalen Mandatsträger erfasst. Bundestag und Bundesrat haben der niedersächsischen Initiative Ende 2014 mehrheitlich zugestimmt, so dass die Privatnutzung von Tablet-PCs durch kommunale Mandatsträger seit 2015 steuerfrei erfolgen kann.

Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz

Wie bereits im Geschäftsbericht 2014 (vgl. NST-N 10/2014) sieht der NST keinen nennenswerten Novellierungsbedarf beim Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz und lehnt den Gesetzentwurf daher insgesamt und mit seinen wesentlichen Inhalten ab.

Auf kommunaler Ebene stehen die Gemeinden, Samtgemeinden, Städte, Landkreise und die Region Hannover vor der Herausforderung, die Aufgaben der Daseinsvorsorge und ihre gesetzlichen Zuständigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort so erfüllen, dass mit den zur Verfügung

stehenden Finanzmittel unter Letztentscheidung des direkt gewählten kommunalen Ehrenamts in den Räten und Kreistagen ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen der im öffentlichen Dienst auf kommunaler Ebene Beschäftigten gefunden wird. Dieser Interessenausgleich ist nach Einschätzung unserer Mitglieder und Gremien mit dem aktuell geltenden niedersächsischen Personalvertretungsrecht in zwar erheblichen Verwaltungsaufwand verursachender, aber noch angemessener Weise gelungen.

Das Zusammenwirken zwischen den Kommunalverwaltungen und den Personalräten vor Ort ist durchgängig als gut oder sehr gut zu bezeichnen; praktisch überall wird meist vertrauensvoll und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pragmatisch zusammen gearbeitet. Warum die Landesregierung auch bei für die kommunale Aufgabenerledigung wesentlichen Punkten der Verwaltungsorganisation nunmehr Veränderungen herbeigeführt hat, die die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung vor Ort zwangsläufig verschlechtern und die Kommunen mit unnötiger weiterer Bürokratie belasten werden, erschließt sich uns nicht. Insbesondere ist von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die Einrichtung eines aus dem Betriebsverfassungsgesetz entnommenen Wirtschaftsausschusses im NPersVG ausdrücklich und entschieden als praxisferne und nur Bürokratie verursachende Regelung abgelehnt worden.

Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz

Der NST lehnt die Einführung eines Niedersächsischen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes ab, da die bestehenden und vielfältigen Möglichkeiten, Akteneinsicht nehmen zu können, für ausreichend erachtet werden. Hilfsweise fordert der NST die Niedersächsische Landesregierung auf, den Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes auf die Landesverwaltung zu beschränken.

Der anlasslose Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern auf Informationen führt zu erheblichem, zusätzlichem Verwaltungs- sowie Personalaufwand und damit auch zu hohen Kosten. Dies gilt auch hinsichtlich der Schaffung eines sogenannten Transparenzregisters. Nach derzeitigem Entwurf müssten mehrere Stellen die gleichen (elektronischen) Informationen vorhalten.

Aus Sicht des NST sind die bisherigen Informationsmöglichkeiten ausreichend, zusätzliche Ansprüche auf Informationen sind nicht erforderlich. Außerhalb der Regelungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts bestehen nach jetziger Rechtslage umfassende Akteneinsichtsrechte. Positiv ist zu bewerten, dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob sie ein Informationsregister einführen wollen oder nicht. Diese Opt-In-Regelung schließt allerdings eine Kostenerstattung im Sinne der Konnexität für diese neue Regelung, neue Aufgabe aus.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der direkten persönlichen Betroffenheit wohl kaum Anwendungsbereich im kommunalen Bereich geben dürfte. Aus diesem Grunde ist die Geschäftsstelle der Auffassung, dass das Gesetz nur auf Landesebene gelten sollte.

Zusammenarbeit von Land und Kommunen im IT-Bereich

Seit dem Sommer des Jahres 2012 führen das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI), die kommunalen IT-Dienstleister und die kommunalen Spitzenverbände intensive Gespräche über eine Intensivierung der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im IT-Bereich. Die grundlegende Zielsetzung kann mit der Formulierung „IT-Dienstleistungen für Niedersachsen aus Niedersachsen“ zur Stärkung von Land, Kommunen und IT-Wirtschaft in Niedersachsen zusammengefasst werden. Dabei werden unter anderem die nachfolgend dargestellten Themen behandelt:

Cyber-Sicherheitsbündnis

In ihrem Abschlussbericht zur „Gründung eines Cyber-Sicherheitsbündnisses zwischen dem Land und den Kommunen zur Nutzung eines gemeinsamen CERT-Verbundes (CERT = Computer Emergency Response Team) hatte die damalige Projektgruppe unter anderem die Einbindung des kommunalen Bereiches in das N-CERT durch noch zu definierende Leistungen, die das N-CERT auch für die Kommunen anbietet, vorgeschlagen.

Vorgesehen ist, dass der kommunale Bereich die Dienstleistungen des N-CERT in Anspruch nehmen kann. Es wurde zunächst mit einem kostenfreien Warn- und Informationsdienst sowie einem kostenfreien Pressespiegel zu IT-Sicherheitsthemen begonnen. Zukünftig soll das N-CERT seine Dienstleistungen in Kooperation mit Städten und Gemeinden, Landkreisen, Erprobungsräumen oder kommunalen IT-Dienstleistern erbringen können. Inwieweit das N-CERT hierfür über ausreichende Ressourcen verfügen wird, bleibt abzuwarten.

Im Rahmen von Folgeprojekten sollen weitere Elemente der gemeinsamen Zusammenarbeit zur Stärkung der Informationssicherheit erarbeitet werden. Hierbei kommen in Betracht:

- Ausbau des Leistungsportfolios des N-CERT für die niedersächsischen Kommunen,
- Möglichkeiten der Sicherheitsberatung des N-CERT für die niedersächsischen Kommunen,
- Vorschläge für ein gemeinsames Mindestsicherheitsniveau von Land und Kommunen,
- Vorschlag eines „Geschäftsmodells“ für die Zusammenarbeit.

Mit Blick beispielsweise auf die vorgenannten Elemente der gemeinsamen Zusammenarbeit ist es erforderlich, Entscheidungskriterien und Wirtschaftlichkeitsaspekte für deren Umsetzung zu erarbeiten. Daher sollen die erforderlichen finanziellen, personellen und technischen Aufwendungen auf Seiten des N-CERT und der Kommunen identifiziert werden und einen Vorschlag für die Kompensation derjenigen Aufwände zu erarbeiten, die über den Warn- und Informationsdienst sowie den Pressespiegel hinausgehen.

Vorgesehen ist, dass das N-CERT regelmäßige Anwendertreffen organisiert.

Fachanwendungen – Digitale Basisdienste Niedersachsen

Im Jahr 2015 hatten Ausschuss und Präsidium die angestrebte Weiterentwicklung von NAVO in Zusammenarbeit mit

den kommunalen IT Dienstleistern begrüßt und die Entwicklung eines Geschäftsmodells angeregt, dass die dauerhafte Nutzung, Weiterentwicklung und Finanzierung der Anwendungen durch die Kommunen ermöglicht.

Derzeit intensive Gespräche zwischen Land und kommunalen IT Dienstleistern über eine Weiterentwicklung Digitaler Basisdienste statt. Als erstes Projekt wurde die erste Stufe der elektronischen Fahrzeugzulassung (iKfz I) gemeinsam erfolgreich realisiert. Im Zuge dieses Projektes wurde eine E-Payment-Lösung der kommunalen IT-Dienstleister implementiert, die inzwischen auch von Landesdienststellen genutzt wird.

Auch die weiteren Stufen der elektronischen Fahrzeugzulassung sollen gemeinsam realisiert werden. Weitere fachliche Lösungen befinden sich derzeit in der Abstimmung.

Melderegisterdatenspiegel in Niedersachsen (MiN)

Der erfolgreiche Aufbau eines landesweiten Melderegisterdatenspiegels ist ein Erfolgsbeispiel für die Zusammenarbeit von Land Niedersachsen und kommunalen IT-Dienstleistern. Das Projekt wurde zeitgerecht und zu den kalkulierten Kosten umgesetzt. Die Lösung befindet sich im Echtbetrieb.

Gemeinsame Infrastruktur

Steigende Anforderungen an die Sicherheit und Energieeffizienz von Rechenzentren lassen es sinnvoll erscheinen, entsprechende Infrastrukturen gemeinsam zu nutzen. Bei der angestrebten Zusammenarbeit mit dem Land geht es darum, die vorhandene Nachfrage nach Rechenzentrumsleistungen zu bündeln. Sowohl Landesdienststellen als auch alle kommunalen IT-Dienstleister und alle Kommunen sollen die Möglichkeit haben, auf ein entsprechendes Leistungsangebot zuzugreifen. Das Angebot muss sowohl wirtschaftlich sein als auch die aktuellen und künftig absehbaren Sicherheitsanforderungen erfüllen.

In intensiven Gesprächen konnte inzwischen die gemeinsame Nutzung eines neuen Hochsicherheits-Rechenzentrums als gemeinsames Ziel von GovConnect (gemeinsame Gesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister Niedersachsens) und dem Land konkretisiert werden. Die technischen Fragen werden derzeit geklärt.

Rechtliche Form der Zusammenarbeit

Zur rechtlichen Gestaltung der Zusammenarbeit, die grundsätzlich allen Kommunen offen stehen soll, ist die Bildung von Genossenschaften geplant. Zum einen soll für die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit eine Genossenschaft unter Beteiligung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen, der GovConnect GmbH für die kommunalen IT-Dienstleister und einer weiteren Genossenschaft zur – freiwilligen – Beteiligung der Kommunen („kommunale Genossenschaft“) gebildet werden.

Die Beteiligung der Kommunen in Form einer „kommunalen Genossenschaft“ dient dem Ziel, bessere Möglichkeiten der strategischen Steuerung der Zusammenarbeit mit dem Land zu erreichen.

Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)

Der NST sieht keine Notwendigkeit, die Bestimmungen des nun im Entwurf vorliegenden NGG zu reformieren und lehnt diesen mit seiner Stellungnahme gegenüber dem Nieder-

sächsischen Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit insgesamt ab. Neuregelungen im Gleichberechtigungsrecht müssen sich an dem Ziel der „Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ messen lassen. Für eine Gleichberechtigung von Frauen und Männern darf keine Ungleichheit aufgrund des Geschlechtes hergestellt werden, es sei denn, dies ist aus nachvollziehbaren Gründen zwingend erforderlich. Das NGG in seiner jetzt geplanten Fassung bewirkt aber gerade eine Herstellung von Ungleichheit zu Ungunsten des männlichen Geschlechtes und wirkt insgesamt nicht auf eine bestmögliche berufliche Förderung und Beachtung der tatsächlichen Lebenswirklichkeiten beider Geschlechter hin. Die Zielrichtung des Gesetzes, Frauen eine berufliche Gleichstellung mit Männern zu ermöglichen und familiengerechte Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, wird im Grundsatz von uns selbstverständlich geteilt. Das Gesetz ist jedoch geeignet, Stellenbesetzungsverfahren zu verzögern, die kommunale Personalhoheit zu beeinträchtigen und lässt die Dienstleistungserfüllung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern weitgehend außer Betracht. Die Gestaltung von Arbeitsbedingungen muss letztlich stets so erfolgen, dass der Dienstleistungsauftrag gegenüber der Bevölkerung in der erwarteten Form erfüllt werden kann. Der Gesetzentwurf lässt daher insgesamt den notwendigen Blick für den kommunalen Arbeitsalltag vermissen, wird in der Praxis wenig praktikabel sein und zu vermeidbaren Mehrkosten führen.

Studiengang Verwaltungsinformatik

Die Hochschule Hannover hat zum Wintersemester 2017/2018 den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science in der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik eingerichtet, da die öffentliche Verwaltung zunehmend abhängig von dem gut funktionierenden Einsatz moderner Informationstechnik ist. Die Hochschule Hannover hat aufgrund dieses Bedarfes den Studiengang Verwaltungsinformatik eingerichtet, der als Grundpfeiler die enge Anbindung an die Praxis vorsieht. Gemeinsam mit der Hochschule Hannover hat der NST darauf hingewirkt, für den Studiengang zu werben und die Kommunen entsprechend zu informieren.

Niedersächsisches Besoldungsrecht

Der NST hat im Rahmen der Anhörung zum Niedersächsischen Besoldungsrecht positiv hervorgehoben, dass das Besoldungsrecht entsprechend der Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen in der Föderalismusreform I neu zu ordnen. Ein einheitliches und rechtssicheres Besoldungsgesetz als Landesgesetz, das die aktuellen Entwicklungen in der Praxis und Rechtsprechung aufnimmt, ist für die tägliche Arbeit der Kommunen und für die Attraktivität des für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft unverzichtbaren Beamtenbereichs von herausragender Bedeutung. Die Zerteilung des Personalkörpers in einen Beamten- und in einen Angestelltenbereich bei den niedersächsischen Kommunen kann in der Praxis immer wieder erhebliche Probleme bereiten. Dies betrifft insbesondere Fragen der angemessenen Bezahlung, der Vergütung von Mehrarbeit, der Anerkennung und Verteilung von Leistungsprämien usw. In vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung arbeiten Angestellte und verbeamtete Kolleginnen und Kollegen sehr eng und vertrauensvoll zusammen. Schon wegen der unterschiedlichen grundge-

setzlichen Ausgangsvoraussetzungen wird ein vollständiger Gleichlauf der beiden Bereiche nie zu erreichen sein. Zur Frage, ob eine entsprechende Regelung zu begrüßen ist, bestehen bei den Kommunen unterschiedliche Positionen, die ihre Ursache auch zum Großteil in den Differenzen zwischen dem Angestellten- und dem Beamtenbereich haben. Dementsprechend war die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft von dem differenzierten Meinungsbild geprägt.

Bürgermeister-Versorgung

Eine Umfrage eines niedersächsischen Presseorgans hat dem NST erneut die Möglichkeit eröffnet, seine Position zur Versorgung hauptamtlicher Bürgermeister darzustellen. Der NST hält die derzeit bestehenden Regelungen zur Altersversorgung ehemaliger Bürgermeister nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz für angemessen. Sie berücksichtigt den Umstand, dass Hauptverwaltungsbeamte direkt vom Volk für künftig fünf Jahre gewählt werden, und dient gleichzeitig als gewisser Anreiz, sich für dieses Amt zu bewerben. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen auf kommunaler Ebene in Zeiten knapper finanzieller Mittel ist dieser Anreiz von besonderer Bedeutung, damit auch in Zukunft geeignete Bewerber gewonnen werden können. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Wirtschaft Personen in vergleichbaren Führungspositionen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten weit höhere Gehälter zahlt.

Insoweit sehen der NST sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in diesem Zusammenhang keinen Reformbedarf.

Zensus

In Deutschland wurde mit Bezug auf den Stichtag 9. Mai 2011 ein Zensus als Bevölkerungs-, Gebäude-, und Wohnungszählung durchgeführt. Dieser EU-weit durchgeführte Zensus soll zukünftig alle zehn Jahre wiederholt werden. Die Durchführung des Zensus war ebenso Gegenstand des letzten Geschäftsberichtes wie die neu ermittelten Einwohnerzahlen.

Mehrere niedersächsische Städte und Gemeinden hatten Klage gegen die Feststellung der Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011 erhoben. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen der Mitglieder des Verbandes konnte die Geschäftsstelle hier nur den Erfahrungs- und Informationsaustausch koordinieren.

Aufgrund eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens zum Zensus 2011 ruhen die Verfahren der niedersächsischen Kläger. Es ist weiterhin nicht absehbar, wann eine abschließende Entscheidung in den Verfahren fallen wird.

Inzwischen beginnen die Vorarbeiten für den nächsten Zensus, der im Jahre 2021 durchgeführt werden wird. Die Geschäftsstelle erfolgt hier das Ziel, dass die Kommunen frühzeitig über die auf sie zukommenden Aufgaben informiert werden und die Verfahrensabläufe aufgrund der mit dem Zensus 2011 gewonnenen Erkenntnisse optimiert werden.

Kommunalwahl 2016

Verbunden mit der Kommunalwahl 2016 war für die Geschäftsstelle die umfangreiche, rechtliche Beratung in wahlrechtlichen Fragestellungen sowie – im Nachgang – in verschiedenen Wahlprüfungsverfahren.

Gewalt gegen Frauen, Frauenhäuser

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind wurde zum 1. Januar 2017 geändert. In der Arbeitsgruppe, die sich mit den Inhalten der Änderungen befasst hat, hat der NST mitgearbeitet.

Finanzen

Finanzkommission Niedersachsen

Im September 2015 haben das Land Niedersachsen, der Niedersächsische Städtetag, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und der Niedersächsische Landkreistag die Bildung einer paritätisch besetzten Finanzkommission zwischen Land und Kommunen vereinbart. Mit der Einrichtung einer Finanzkommission Niedersachsen hat die Landesregierung eine langjährige Forderung unseres Verbandes erfüllt.

Die Finanzkommission Niedersachsen berät über finanzpolitische Anliegen der Kommunen, insbesondere zum Konnexitätsprinzip, zu staatlichen Förderprogrammen und zum kommunalen Finanzausgleich. Sie soll eine Abstimmung mit den finanzpolitischen Anliegen des Landes herbeiführen und kann Empfehlungen an die Landesregierung aussprechen.

Überprüfung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichssystems in Niedersachsen

Die Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen enthält zum Kommunalen Finanzausgleich die Aussage, dass die rot-grüne Koalition den kommunalen Finanzausgleich in Niedersachsen – insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung und ihre unterschiedliche Auswirkung – zukunftsgerichtet prüfen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich zwar gegen eine erneute Überprüfung des kommunalen Finanzausgleich nur wenige Jahre nach dem umfassenden Gutachten des LSN vom Herbst 2011 ausgesprochen, gleichwohl hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) im Sommer 2014 einen Gutachterauftrag ausgeschrieben. Im Zuge dieser Ausschreibung hat sich das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung Hannover (NIW) durchgesetzt und den Zuschlag erhalten. Die Gutachter haben ihre Arbeit mit dem Beginn des Jahres 2015 aufgenommen und im August 2015 ein Gutachten vorgelegt.

Aus Sicht des Verbandes ist die Überprüfung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs relativ zufriedenstellend verlaufen; Veränderungen am kommunalen Finanzausgleich hat es auf der Grundlage des Gutachtens nicht gegeben. Erfreulicherweise hat das NIW nachgewiesen, dass die Verwendung eines an der Einwohnerzahl ansetzenden Hauptansatzes im niedersächsischen kommunalen Finanzausgleich nach wie vor sachgerecht ist. Es hat das System der sogenannten Einwohnerveredelung also bestätigt. Der NST hat die Landesregierung bei dieser Gelegenheit aufgefordert, die Steuerverbundquote in § 1 NFGV wieder auf 16,09 Prozent anzuheben, um die unzureichende aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung und damit das Kernproblem des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen zu beseitigen.

Stabilisierungshilfen in Höhe von rund 400 Millionen Euro für elf niedersächsische Kommunen

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung haben sich darauf verständigt, das bestehende Entschuldungsprogramm der Zukunftsverträge aus Mitteln des Landes und des kommunalen Finanzausgleichs fortzusetzen und im Rahmen einer letzten Tranche abzuschließen. Für diese Stabilisierungshilfen sind rund 400 Millionen Euro an besonders finanzschwachen und von hohen Fehlbeiträgen betroffenen Städte, Landkreise und Gemeinden gezahlt worden, die bislang keine Unterstützung erhalten konnten. Voraussetzung für eine Berücksichtigung war, dass die Liquiditätskredite 1000 Euro pro Einwohner überstiegen, langjährig hohe Defizite bestehen und eine geringe Steuerkraft vorhanden ist. Fünf Mitglieder unseres Verbandes haben im Rahmen dieses Verfahrens Stabilisierungshilfen von insgesamt knapp 300 Millionen Euro erhalten.

Kommunalinvestitionsförderpaket (KIP)

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund finanzschwache Kommunen in den Flächenländern und in strukturschwachen Gebieten in den Stadtstaaten mit einem Investitionsprogramm. Hierzu hat er ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ in Höhe von 3,5 Milliarden Euro gebildet. Aus diesem Fonds finanziert der Bund seinen Anteil an kommunalen Investitionsvorhaben in Höhe von 90 Prozent; die verbleibenden zehn Prozent müssen die Kommunen aufbringen.

Das Land hat den aus Kommunalinvestitionsförderungsfonds auf die niedersächsischen Kommunen entfallenden Anteil an die niedersächsischen Kommunen weitergeleitet. Voraussichtlich bis zum Jahr 2020 stehen 327,5 Millionen Euro bereit. Damit werden finanzschwache Kommunen in Niedersachsen bei ihrer Investitionstätigkeit gefördert.

Der NST hat darauf hingewirkt, dass fast alle niedersächsischen Kommunen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, an den Mitteln partizipieren können. Nur 22 sogenannte abundante Kommunen werden nicht gefördert. Weiterhin haben wir die Verteilungskriterien (je zu einem Drittel: Einwohner/Liquiditätskredite/Anzahl der Arbeitslosen) maßgeblich mitbestimmen können. Schließlich haben wir eine Förderung nach dem Vorbild des Konjunkturpaktes II durchsetzen können und eine Projektförderung über Landesförderrichtlinien verhindert.

Erweiterung der Refinanzierungsmöglichkeiten für Sockelbeträge bei Liquiditätskrediten; Änderung des sogenannten Krediterlasses

Auf Initiative des NST hat MI den Erlass zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass) geändert und die Refinanzierungsmöglichkeiten für Sockelbeträge bei Liquiditätskrediten erheblich erweitert. Der Erlass ist wie folgt ergänzt worden:

„Für höchstens 50 Prozent des Sockelbetrages darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, wenn über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten festgestellt wird, der eine Unterschreitung des Sockelbetrages im Zeitraum der vorgesehenen Laufzeit nicht erwarten lässt. Der Bedarf von Vereinbarungen, die eine

Laufzeit von vier Jahren überschreiten, ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.“

Von dieser Möglichkeit haben vor dem Hintergrund des derzeit günstigen Zinsniveaus etliche unserer Mitglieder Gebrauch gemacht. Sie konnten und können dadurch ihre hohen oder sehr hohen Liquiditätskreditbestände langfristig zu günstigen Konditionen refinanzieren.

Novelle zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG)

MI hat Ende 2015 einen Gesetzentwurf zur Änderung des NKAG vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte: Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen, Ausdehnung des Erhebungsrechts für Fremdenverkehrsbeiträge auf weitere touristisch geprägte Städte und Gemeinden (sogenannter Tourismusbeitrag) und Ausdehnung des Erhebungsrechts für Kurbeiträge auf weitere touristisch geprägte Städte und Gemeinden (sogenannter Gästebeitrag) sowie Einbeziehung der Kosten für die Inanspruchnahme des ÖPNV durch gästebeitragspflichtige Personen in den umlagefähigen Aufwand.

Der NST hat die in Aussicht genommenen Änderungen begrüßt, da sie die Einnahmehasis unsere Mitglieder verbreitern und bei der Refinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen neben einer Finanzierung über einmalige Straßenausbaubeiträge oder über die Erhebung von Grundsteuer eine weitere Finanzierungsmöglichkeit eröffnen. Im Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens haben wir erreicht, dass der Anteil der Allgemeinheit bei den Straßenreinigungsgebühren und Tourismusbeiträgen im Rahmen der NKAG-Novelle gesetzlich festgeschrieben wird. Dies ist aus Verbandssicht erforderlich damit die Erhebung dieser Abgaben praktikabel bleibt und unsere Mitglieder im Hinblick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen aus dem Februar 2016 von übermäßigen, mit Rechtsunsicherheiten verbundenen Differenzierungsanforderungen entlastet werden.

Recht, Sicherheit und Ordnung

Niedersächsisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz

Der NST hat bei der Neufassung des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (künftig wieder: Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz) die Streichung des Begriffes der „Öffentlichen Ordnung“ aus dem Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz deutlich kritisiert und die Bedeutung für die kommunalen Ordnungs- und Gefahrenabwehrbehörden hervorgehoben. Um auf bestimmte Fallkonstellationen, wie beispielsweise beim Hissen der Reichskriegsflagge oder anderer Symbole, präventiv reagieren zu können, sind diese Behörden maßgeblich auf diesen unbestimmten Rechtsbegriff angewiesen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff gerade wegen seiner Offenheit in der Vergangenheit auch bei der Bewältigung neuer Sachlagen in unterschiedlichen Lebensbereichen für das Ordnungsrecht hilfreich war, insbesondere dann, wenn es um neue Fragestellungen in Grenzbereichen wie beispielsweise von Paintball-Spielen usw. ging. Regelungslücken sind insbesondere bei groben sozialschädlichen Rücksichtslosigkeiten wie dem Verspotten alter oder hilfloser Menschen oder von Menschen mit Behinderungen usw. denkbar.

Sogenannte „Reichsbürger“

Der „Markt“ an sogenannten „Reichsregierungen“ u.ä. ist nahezu unüberschaubar und äußerst diffus. Unter diesen Bezeichnungen können sowohl Einzelpersonen als auch Personenzusammenschlüsse, Querulanten oder aber Rechtsextremisten, selbsternannte „Idealisten“ sowie Menschen mit finanzieller Gewinnabsicht stecken. Wenngleich nicht alle Akteure dieser Szene Rechtsextremisten sind, so ist dennoch bisweilen eine große ideologische Nähe zum Rechtsextremismus offensichtlich. Teile sind gewaltbereit, wie zum Beispiel in Georgensgmünd. Zudem ist allen folgende Sichtweise eigen:

- Sie sprechen der Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtliche Legitimität und den staatlichen Organen die Fähigkeit zu rechtswirksamen Verwaltungs- und gesetzgeberischem Handeln ab.
- Für sich selbst nehmen sie dagegen oftmals in Anspruch, die einzig offizielle Volksvertretung in Deutschland zu sein. Um die eigene „Rechtsposition“ zu unterstreichen, geben manche dieser Gruppierungen sogar Fantasiedokumente aus oder erfinden eigene Ämter und Institutionen.

Begründet wird die irrije Rechtsauffassung im Regelfall u.a. mit den Annahmen, dass der Staat „Deutsches Reich“ seit dem 9. Mai 1945 besetzt sei und noch immer unter der Fremdherrschaft der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges stünde, die Bundesrepublik Deutschland ein unter Fremdherrschaft und Kriegsrecht gegründetes ziviles Selbstverwaltungskonstrukt und somit keine legitime Regierung des Deutschen Volkes sei und das Staatsgebiet weiterhin die Gebiete in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 umfasse.

Die Geschäftsstelle des NST hat den Mitglieder regelmäßig wichtige Informationen zukommen lassen und vom Niedersächsischen Verfassungsschutz konkrete Handlungsempfehlungen eingefordert, die den Behörden konkret und vor Ort helfen sollen.

Naturschutz

Mit der Novelle des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, zu dem die kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben haben, sollen das Naturschutzrecht fortentwickelt und der Naturschutz in Niedersachsen gestärkt werden. Die bisherigen Abweichungen vom Bundesnaturschutzgesetz wurden deutlich reduziert. Dieses Anliegen ist positiv zu bewerten.

Der zur Verbandsanhörung übersandte Gesetzentwurf sah allerdings zahlreiche Regelungen vor, die zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei der kommunalen Ebene führen würden, der wiederum nicht in der Gesetzesbegründung gewürdigt worden ist. Dazu zählen beispielsweise zahlreiche Pflichten zur Datenübermittlung und -veröffentlichung. Kritisch zu bewerten ist auch die im Gesetzesentwurf enthaltene Regelung, wonach Ersatzgelder, die binnen einer Frist von drei Jahren nach Vereinnahmung nicht verbraucht worden sind, von der obersten Naturschutzbehörde an eine von ihr zu bestimmende Stelle zugewiesen werden können. Die vernachlässigt den Umstand, dass die Einleitung von Kompensationsmaßnahmen ein langer, mehrschrittiger Prozess ist. Auch die Verpflichtung zu Bestellung von Naturschutzbeauftragten auf der kommunalen Ebene, während auf Landesebene mit Verweis auf die vorhandene Fachkompetenz davon abgesehen wird, halten wir für unausgewogen.

Jagdrecht

Zum Niedersächsischen Jagdgesetz (NJagdG) gab es binnen kurzer Zeit in dieser Legislaturperiode zwei Änderungsgesetze.

Mit der ersten Änderung wurde die sogenannte Intervalljagd in bestimmten Vogelschutzgebieten ermöglicht. Der Ansatz, eine flexiblere und an die landschaftlichen Teilräume angepasste Festlegung der Jagdzeiten zu ermöglichen, wurde von den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich begrüßt. Insgesamt haben wir jedoch darum gebeten, von der Gesetzesänderung in der konkreten Ausgestaltung Abstand zu nehmen. Zu befürchten steht ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand mit Blick auf die Festsetzung der Gebiete und die Durchsetzung der Vorgaben. Die weitgehende Verordnungsermächtigung, mit der die Intervalljagd zwangsweise eingeführt werden sollte, wurde noch einmal angepasst und erhielt eine Form, die den kommunalen Jagdbehörden mehr Spielraum lässt. Als problematisch erwiesen sich im Folgenden dann aber die vom Ministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen, da diese den kommunalen Jagdbehörden wieder einen engen Rahmen setzen und sowohl das Entschließungs- als auch das Auswahlermessen hinsichtlich der Festsetzung von Einschränkungen deutlich zurücknehmen.

Mit der zweiten Änderung des NJagdG sollen insbesondere das Verbot bleihaltiger Munition etabliert und das Verbot der Nutzung von Schalldämpfern aufgehoben werden. Zudem wird künftig ein Schießnachweis verlangt. Insoweit haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Bedenken dahingehend geäußert, dass die Schießstandkapazitäten womöglich nicht ausreichen, um binnen der gesetzten Frist die Nachfrage zu bewältigen, sodass es gegebenenfalls zu Einschränkungen bei der Jagd kommen könnte.

Wasserrecht

Mit der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes, zu deren Entwurf die kommunalen Spitzenverbände eine Stellungnahme abgegeben haben, erfolgen verschiedene Änderungen der Regelungen zur Reinhaltung und Entwicklung der Gewässer. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Die bisherigen Abweichungen vom Wasserhaushaltsgesetz wurden reduziert. Dieses Anliegen haben die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme grundsätzlich begrüßt.

Der zur Verbandsanhörung übersandte Gesetzentwurf sah allerdings zahlreiche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen auf die Beteiligten vor, die sich wenig ausgewogen zugunsten der Unterhaltungsverbände und zulasten der Kommunen niederschlagen, wie beispielsweise in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung die Freistellung des Gewässerunterhaltungspflichtigen von der Unterhaltung von Anlagen, die auch der Wasserabführung dienen. Zudem löst das Gesetz einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand aus, der hinsichtlich der Kosten, die dadurch bei den Kommunen entstehen, nicht hinreichend berücksichtigt worden ist. Genannt seien nur beispielhaft Überwachungsmaßnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen, die künftig an Gewässern dritter Ordnung wieder bestehen sollen, oder die Festlegung von Entwicklungskorridoren und deren Überwachung.

Sonntagsöffnungen

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover aus dem Oktober 2015 hat die Möglichkeit der Ladenöffnung an Sonntagen erheblich eingeschränkt. Danach soll mit einer stadtteilbezogenen Zulassung von Sonntagsöffnungen ein Verbrauch der Öffnungsmöglichkeit an Sonn- und Feiertagen für das gesamte Gemeindegebiet einhergehen. Darüber hinaus hat das VG Hannover erhebliche Bedenken geäußert, ob der Verzicht auf das Erfordernis eines besonderen Anlasses für die Sonntagsöffnung im Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Sonn- und Feiertagsschutz entsprechen. Kurz gesagt wird durch das Urteil die Möglichkeit der Zulassung von Sonntagsöffnungen auf vier Sonntage im Jahr für das gesamte Gemeindegebiet beschränkt. Weiterhin müssen diese vier Tage im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass (beispielsweise eines örtlichen Festes, eines Marktes oder einer Messe) stehen.

Da die Genehmigung von Sonntagsöffnungen durch unsere Mitglieder im Hinblick auf dieses Urteils sehr schwierig und streitanfällig geworden ist, ist der NST an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) herangetreten und hat um eine Novellierung des NLöffVZG gebeten. MS ist dieser Bitte nachgekommen. Der mittlerweile vorliegende Referentenentwurf bleibt aber weit hinter den rechtlichen Erfordernissen zurück und ist aus unserer Sicht in hohem Maße überarbeitungsbedürftig.

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages

Zum Juli 2012 ist der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in Kraft getreten. Danach benötigen Spielhallen neben der gewerberechtlichen Spielhallenerlaubnis erstmals auch eine zusätzliche glücksspielrechtliche Erlaubnis. Auf sogenannte Altspielhallen, denen eine gewerberechtliche Erlaubnis bis zum 28. Oktober 2011 erteilt wurde, findet eine fünfjährige Übergangsregelung Anwendung, die Ende Juni 2017 ausläuft. Nach diesem Termin benötigen auch Altspielhallen eine Erlaubnis nach GlüStV mit der Folge, dass sie dann nicht mehr als Mehrfachkomplexe betrieben werden dürfen und zu benachbarten Spielhallen einen Mindestabstand von 100 Metern einhalten müssen. Diese Restriktionen führen dazu, dass von den niedersachsenweit rund 1900 Spielhallen fast jede zweite bis zum Juli 2017 schließen muss. Diese Schließungswelle trifft insbesondere Großstädte, weil sich hier Spielhallen in besonderem Maße ballen.

Der NST hatte sich im Zusammenhang mit Spielhallenschließungen für eine großzügige Anwendung der im GlüStV bestehenden Härtefallregelung ausgesprochen. Im Vergleich zu anderen Ländern verfolgt das Land Niedersachsen hier eine äußerst restriktive Praxis. Leider hat die zuständige Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) diese Forderung nicht aufgegriffen. Darüber hinaus war es dem Verband von Anfang an sehr wichtig, dass seine Mitglieder nicht die Prozess- und wirtschaftlichen Risiken tragen, die mit den zum Juli 2017 anstehenden flächendeckenden Spielhallenschließungen einhergehen. Daher hatten wir in den letzten zwei Jahren wiederholt eine Weisung der obersten Fachaufsichtsbehörde gefordert. Damit können die unteren Gewerbebehörden, also unsere Mitglieder, Kostenerstattung vom Land fordern, sofern sich die fast 1000 Schließungen von Spielhallen in Niedersachsen

am Ende als rechtswidrig erweisen sollten. Dieser Forderung hat MW im Februar 2017 entsprochen und die unteren Gewerbebehörden angewiesen, die Antragsverfahren bis April 2017 zu beenden, die Gewerbetreibenden rechtmittelfähig zu beschieden und dem unerlaubten Betrieb einer Spielhalle nach dem Juni 2017 durch Erlass von Schließungsverfügungen auf Grundlage des § 15 Abs. 2 GewO entgegen zu wirken.

Runder Tisch „Prostitution“ / Prostituiertenschutzgesetz

Nach einem Beschluss des Niedersächsischen Landtages ist der „Runde Tisch Prostitution Niedersachsen“ eingerichtet worden; an den Sitzungen nimmt die Geschäftsstelle regelmäßig teil. Der Austausch aller staatlichen und nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteure, die mit dem Phänomen Prostitution und deren besonderen Problemfeldern befasst sind, wird von der Landesregierung begrüßt und als zielführend – im Sinne einer ganzheitlichen Befassung mit dem Thema – angesehen. Die Erarbeitung von Handlungsrichtlinien und die Abstimmung der Maßnahmen der verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen ist erforderlich und zweckmäßig – insbesondere vor dem Hintergrund der neun bundesgesetzlichen Neuregelungen für den Bereich der Prostitution (Prostituiertenschutzgesetz). Das gilt insbesondere für die Regulierung der Prostitution einschließlich der die Gesundheit erhaltenden Arbeitsbedingungen in Niedersachsen, aber auch für die für Polizei und Justiz relevanten Aufgabenstellungen in Zusammenhang mit Zwangsprostitution und Menschenhandel. Zu diesen Zwecken können etwa auch die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden aus den Phänomenbereichen der organisierten Kriminalität und Rockerkriminalität mit eingebracht werden.

Verbraucherschutzberichte 2014, 2015 und 2016

Im Berichtszeitraum hat der NST sich gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landkreistag, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) aktiv an der Erstellung des Verbraucherschutzberichtes eingebracht.

Niedersächsisches Brandschutzgesetz

Im Vorfeld der bevorstehenden Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes hat sich der Niedersächsische Städtetag bereits in folgenden wesentlichen Punkten positioniert:

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2012 hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Es besteht kein Anlass für eine grundlegende Überarbeitung. Die Altersgrenze („63 +“) soll nach Ansicht des NST so beibehalten werden.

Gleichzeitig fordert der NST eine rechtssichere Regelung zur Geltendmachung von Kosten und Auslagen von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Lehrgangssituation an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK)

Aus kommunaler Sicht ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung die Lehrgangssituation an der Nieder-

sächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) verbessern will. Die niedersächsischen Feuerwehren bilden den Mittelpunkt des Brand- und Katastrophenschutzes. Dem Land Niedersachsen obliegen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 NBrandSchG hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes die Aufgaben, zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie technische Prüfstellen einzurichten und zu unterhalten und dort die Aus- und Fortbildung durchzuführen. Dazu betreibt das Land die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) mit den Standorten Celle und Loy. Deren personelle und räumliche Kapazitäten reichen gegenwärtig jedoch nicht mehr aus, um dem landesweiten von den Kommunen angemeldeten Ausbildungsbedarf an Feuerwehrkräften gerecht werden zu können. Ziel und gesetzliche Verpflichtung des Landes ist es, dauerhaft den tatsächlichen Bedarf zu decken. Der NST begrüßt neben den Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung insbesondere folgende Vorhaben der Landesregierung:

1. die stufenweise Steigerung der Lehrgangsbedarfsdeckung von 50 Prozent (2015) über 60 Prozent (2016), 70 Prozent (2017) hin zu einer dauerhaften Deckung des tatsächlichen Bedarfs ab 2018,
2. die Realisierung des Bildungs- und Trainingszentrums in Celle-Scheuen im 1. Bauabschnitt bis spätestens 2020,
3. die beschleunigte Planung des 2. Bauabschnitts des Bildungs- und Trainingszentrums in Celle-Scheuen mit der Zielsetzung, diesen Bauabschnitt im Anschluss an den ersten Abschnitt zu realisieren,
4. die Einrichtung eines Akademiebeirats (Fachbeirats) für die NABK, der Organisationsfragen und Lehrgangsangebote inhaltlich begleitet. Diesem Gremium sollen unter anderem angehören: die Leitung der NABK, der Personalrat der NABK, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter des Landesfeuerwehrverbands, Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und gegebenenfalls externe Berater aus vergleichbaren Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat den vom Innenministerium vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt. Er dient im Schwerpunkt der Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes auf Bundesebene. Die entsprechende landesrechtliche Regelung sollte schnell erfolgen. Im Vorfeld und im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat das Innenministerium zudem die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie weitere Gremien und Arbeitskreise wie den Landesausschuss Rettungsdienst intensiv und transparent über das Gesetzgebungsverfahren informiert und hat einige Anregungen der kommunalen Praxis aufgegriffen. Daher spricht sich die Arbeitsgemeinschaft nunmehr für eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzentwurfs aus. Offene Fragestellungen, wie die Frage einer etwaigen Bereichsausnahme, müssten ggf. einer weiteren Novelle des NRettDG vorbehalten bleiben.

Sicherstellung der notärztlichen Versorgung durch Honorarärzte

Der NST hat sich der Forderung nach einem Gesetzentwurf angeschlossen, der geeignet ist, eine notärztliche Tätig-

keit von Honorarärzten zu gewährleisten, ohne dass diese sozialversicherungspflichtig ist. Damit soll die notärztliche Versorgung – insbesondere im ländlichen Raum – gesichert werden. Insofern ist die Niedersächsische Landesregierung aufgefordert, den Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz im Bundesrat (BR-Drs. 683/16 vom 18. November 2016) zur zeitnahen Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung zu unterstützen.

Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz

Im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes hat der NST gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Frage gestellt, ob basierend auf den Erkenntnissen der Atomkatastrophe in Fukushima eine „Koordinierende Leitung“ in Niedersachsen ausreicht, die auf „Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit“ ausgerichtet ist. Ein landesweiter Krisenstab zur zentralen Leitung erscheint sachgerechter – auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu anderen Bundesländern oder europäischen Staaten. Daneben ist es im NKatSG unüblich, dass anstelle einer gesamtverantwortlichen Person (i.d.R. die/der Hauptverwaltungsbeamte) ein Kollegialorgan (hier: interministerieller Krisenstab) genannt wird. Ein politisch Gesamtverantwortlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Einsatzmaßnahmen muss veranlassen, koordinieren und verantworten muss. Dieser bedient sich dazu eines Führungsstabes. Nicht sachgerecht erscheint den kommunalen Spitzenverbänden in dem Zusammenhang auch, dass der interministerielle Krisenstab nur „einheitliche Empfehlungen“ für die betroffenen Behörden erstellen will.

Schule und Kultur

Kostentragung im Schulbereich

Die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und das Niedersächsische Kultusministerium haben seit dem Jahr 2008 intensiv über die Themen

- Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung
- Systemadministration
- Schulverwaltungskräfte (nach Einführung der eigenverantwortlichen Schule)
- Mittagsverpflegung in Schulen
- Schulbücher für Lehrkräfte / weitere Lehrmittel für Lehrkräfte

verhandelt. Mitte Dezember 2016 konnte eine Einigung erzielt und in Form einer Vereinbarung unterschrieben werden. Mit dieser Vereinbarung zur Kostentragung im Schulbereich konnten die vorstehenden Fragestellungen geklärt werden.

Mit der vorstehend genannten Vereinbarung erkennt das Land die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung als Landesaufgabe an. Insbesondere die ausführlichen Umfragen bei den Mitgliedern aus dem Frühjahr und Herbst des Jahres 2016 haben dazu beigetragen, dass das Land im Bereich der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung nachsteuert und mehr Stellen zur Verfügung stellt, als ursprünglich geplant.

Im Rahmen der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung übernimmt das Land zum 1. Januar 2017 alle Stellen aus dem sogenannten Hauptschulprofilierungsprogramm. Das

heißt, die Stellenanteile, die bisher das Land finanziert hat UND die Stellenanteile, die bisher von kommunaler Seite finanziert wurden. Außerdem werden an allen Hauptschulen, Oberschulen, KGS'sen und IGS'sen und teilweise auch an den Realschulen die Ganztagschulen sind, Stellenanteile für soziale Arbeit an Schulen eingerichtet. Für Grundschulen, die Ganztagschulen sind, werden in den Jahren 2019 bis 2021 entsprechende Stellen mit einem Umfang von 200 Stellen zur Verfügung gestellt. Alle neu eingerichteten Stellen werden unbefristet eingerichtet und besetzt. Die ersten Besetzungsverfahren sind in vollem Gang.

Vereinbarung Inklusion im Schulbereich

Am 20. März 2012 (also noch in der letzten Wahlperiode) hat der Niedersächsische Landtag die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes mit den Änderungen zur Inklusion mehrheitlich mit den Stimmen der Landtagsfraktionen von CDU, SPD und FDP beschlossen. Das Gesetz trat am 1. August 2012 in Kraft.

In den Verhandlungen mit dem Land durchgesetzt werden, dass der Anspruch der Schulträger auf Kostenausgleich wegen der Einführung der Inklusion grundsätzlich anerkannt wurde. Außerdem haben sich kommunale Spitzenverbände und alte Landesregierung geeinigt, dass grundsätzlich alle Kosten ab In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 1. August 2012 geltend gemacht werden können. Weiter sollten alle Maßnahmen, die für das Schuljahr 2012 / 2013 im Rahmen der Einführung der Inklusion im Vorfeld getätigt wurden, geltend gemacht werden können.

Bezüglich der Kosten für den durch die inklusive Beschulung deutlich angestiegenen Bedarf an Integrationshelfern war von den kommunalen Spitzenverbänden ebenfalls ein finanzieller Ausgleich gefordert worden. Dabei wurde verdeutlicht, dass vorrangig eine ausreichende Personalausstattung der Schulen mit pädagogischem Personal notwendig sei, um die unzureichende Umsetzung der Inklusion in den Schulen nicht durch Integrationshelfer im Sinne des SGB cVIII oder SGB XII auffangen zu müssen. Dies wurde schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 2011 verdeutlicht. Aus fachlicher Sicht ist die Umsetzung der inklusiven Beschulung im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts unerlässlich. Sowohl pädagogisch als auch finanziell ist es geboten, Unterstützungsleistungen in Landesverantwortung in den Schulen zu bündeln. Pädagogische und pflegerische Unterstützung im Rahmen inklusiver Beschulung können und dürfen nicht voneinander getrennt werden. Die Verantwortung hierfür liegt eindeutig beim Land. Sofern es hier nicht zeitnah zu einer deutlichen Verbesserung (und damit Verringerung der Fallzahlen bei den Integrationshelfern kommt), ist ein finanzieller Ausgleich erforderlich.

Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf Kostenausgleich war, dass das Land durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes mit der Einführung der inklusiven Schule die rechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen vermehrten Einsatz von Integrationshelfern geschaffen hat. Dieses Problem war bereits bei den Landtagsberatungen bekannt (vgl. LT-Drs. 16/4137 S. 8). Durch die unzureichende personelle Ausstattung der Schulen mit pädagogischem und unterstützendem Personal werden massive Fallzahlsteigerungen bei den Integrationshelfern oftmals auf Anforderung der Schulen erzeugt, um eine inklusive Beschulung

ermöglichen zu können. Ein Beleg dafür ist auch, dass die Landesschulbehörde in ihren Entscheidungen zum Unterstützungsbedarf den Einsatz von Integrationshelfern fordert.

Das MK widersprach dieser Auffassung. Es handele sich bei dem Integrationshelfer um einen individuellen Rechtsanspruch nach dem Sozialhilfe- beziehungsweise Jugendhilferecht, der keinen Konnexitätsanspruch auslösen könne. Dies bestätigten sowohl ihm vorliegende Gutachten als auch das Vorgehen in den anderen Bundesländern. Im Übrigen sei das MK wegen der Inklusion in den Schulen dabei, ein Konzept eines einheitlichen Sonderpädagogischen Versorgungszentrums zu schaffen, mit dem die Umsetzung der inklusiven Schule verbessert werden solle.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in den Gesprächen immer wieder klargestellt, dass eine Gesetzesänderung mit der Anerkennung der Konnexität unbedingt notwendig sei. Nachdem zunächst auch mit der neuen Landesregierung keine Einigung erzielt werden konnte, haben wir deutlich gemacht, dass, sollte es hier bis zum Frühjahr 2014 keine Einigung geben, sich die kommunale Ebene gezwungen sehe, eine kommunale Verfassungsbeschwerde auf den Weg zu bringen, die fristgemäß nur noch bis zum 31. Juli 2014 eingereicht werden konnte. Das galt sowohl für den Bereich der Investitionskosten als auch für den Bereich der Mehraufwendungen für Integrationshelfer.

Das MK wies deutlich darauf hin, dass es – angesichts einer Aussage der Mehrheitsfraktionen im Landtag eine Schulgesetznovelle erst zum Schuljahr 2015 auf den Weg zu bringen – keinen Raum für eine vorherige Gesetzesänderung sehe. Stattdessen solle über den Kostenausgleich für die investiven Kosten eine politische Vereinbarung – vergleichbar derjenigen für die Betreuung unter Dreijähriger – geschlossen werden. Dieses sei eine zeitnahe Möglichkeit zur politischen Verständigung. Da solch eine politische Vereinbarung keinerlei Rechtswirkung entfaltet, konnten sich die kommunalen Spitzenverbände darauf nicht einlassen.

Um einen Überblick über die tatsächlichen Kosten der Einführung der Inklusion zu erhalten, wurde bei allen Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände die erforderlichen Daten zu den Investitionskosten und dem Bedarf bis 2018 erhoben.

Der NST hatte einen Rücklauf aus 58 Mitgliedkommunen zu verzeichnen. Insgesamt haben sich 40 Prozent der Mitgliedkommunen des NST und NSGB und 71 Prozent der Mitglieder des NLT beteiligt.

Als Ergebnis dieser Umfrage war festzustellen, dass einige Erfahrungswerte der niedersächsischen Kommunen insbesondere die Kosten für das Herstellen von Barrierefreiheit durch das Nachrüsten von Aufzügen von den Erfahrungswerten der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und den ermittelten Kosten (Grundwerte) der Oberfinanzdirektion nach oben abweichen.

Zur Vorbereitung auf die kommunale Verfassungsbeschwerde hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Herrn Professor Kingreen beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, in dem die materiell-rechtlichen Fragen der Konnexität im Zusammenhang mit der Einführung der Inklusion an den niedersächsischen Schulen geklärt werden.

Insgesamt 12 Städte, Gemeinden und Landkreise haben Ende Juli 2014 Verfassungsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof in Bückeburg eingereicht. Aus unserer Mitgliedschaft haben sich beteiligt die Städte Barsinghausen, Emden, Georgsmarienhütte, Oldenburg sowie die Gemeinde Liebenburg.

Auch nach Einreichen der kommunalen Verfassungsbeschwerde wurden die Gespräche für eine Einigung fortgesetzt.

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2014 dem Entwurf der „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen“ zugestimmt.

Die Vereinbarung sieht vor, dass das Land:

für konnexitätsbedingte Kosten für bauliche Maßnahmen ab dem Jahr 2015 einen Betrag in Höhe von 11,7 Millionen Euro an die Schulträger zahlt. Ab dem Jahr 2016 wird dieser Betrag auf 20 Millionen Euro jährlich erhöht. Diese pauschalierten Zahlungen sollen **unbefristet** erfolgen und auf Basis der Schülerzahlen der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise verteilt werden.

Bei den Mitteln für den Investitionsaufwand der Kommunen handelt es sich um sog. Kapitalbeschaffungsgeld: Bei den aktuellen Kreditkonditionen für Kommunalkredite mit einer Laufzeit von 30 Jahren fallen in der Regel drei Prozent Zinsen an. Zuzüglich einer üblichen Tilgung von einem Prozent könnten die Kommunen in Niedersachsen insgesamt mit den 20 Millionen Euro jährlich ein Kapital von etwa 500 Millionen Euro generieren.

Zusätzlich erhalten die Träger der Jugendhilfe und die Träger der Sozialhilfe je zur Hälfte freiwillige Leistungen in Höhe von 5,8 Millionen Euro für das Jahr 2015 und zehn Millionen Euro ab dem Jahr 2016. Diese Inklusionspauschale soll zunächst bis 2018 befristet und in der Folge nachverhandelt werden. Der jeweilige Anteil der Träger richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von sechs bis 18 Jahren am 30. Juni des Vorjahres. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, die übrigen Inklusionskosten zu senken und im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen, um den Einsatz von Integrationshelfern zu minimieren.

Bezüglich der Mittel für Investitionen wurde mit dem Niedersächsischen Innenministerium vereinbart, dass im Rahmen der Kommunalaufsicht sichergestellt wird, dass die Kommunen diese Mittel zur Finanzierung der investiven Kosten einsetzen können.

Die Regelung ist im November 2015 mit der Verabschiedung des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule Gesetz geworden.

Einrichtung von regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zur Inklusiven Schule (RZI)

Mit der Verabschiedung des Schulgesetzes im Jahr 2012 hat das Land Niedersachsen die Inklusion an niedersächsischen Schulen eingeführt. Auf dieser Grundlage sollten zunächst

Regionalstellen für schulische Inklusion (Reschl) entwickelt werden. Im Rahmen von umfangreichen Beteiligungsverfahren wurde ein entsprechendes Konzept entwickelt. Dieses Konzept wurde dann vom Land nach Abschluss der umfangreichen Beteiligungsverfahren nochmals überarbeitet.

Im Ergebnis sollen die Reschls jetzt Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und Rahmenkonzept Schule (RZI) genannt werden. Inhalt und Aufgaben wurden überarbeitet. Folgende Eckpunkte für die Einrichtung von RZI's sind geplant:

Das Land Niedersachsen beabsichtigt in kreisfreien Städten und in jedem Landkreis Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule einzurichten. Die Einführung soll in enger Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen.

Ziel des Landes ist es, in den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das Ansprechpartner für alle Fragen der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung in der Inklusiven Schule ist.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, ab 1. Februar 2017 an mehreren Standorten erste Planungsgruppen einzurichten.

Die ersten Planungsgruppen werden in kreisfreien Städten und Landkreisen eingesetzt, von denen dem Land bereits Interesse bekundet wurde und die das Land aufgrund struktureller Merkmale ausgesucht hat. Dazu gehört eine gleichmäßige regionale Verteilung in Niedersachsen auf alle Regionalabteilungen der NLSchB, die Berücksichtigung von städtischem und ländlichem Raum, die Dringlichkeitsanliegen der kreisfreien Städte und Landkreise, in denen gar keine Förderschule mehr vorhanden ist beziehungsweise kurzfristig sein wird.

Ab dem 31. Juli 2017 können sich weitere kreisfreie Städte und Landkreise durch eine formlose schriftliche Interessensbekundung für einen Start mit Planungsgruppen zum 1. Februar 2018 bei der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bewerben.

Seitens des MK ist ein gestufter Aufbau vorgesehen, so dass erst im Jahr 2021 alle kreisfreien Städte und Landkreise über ein RZI verfügen werden. Dies wird seitens des Niedersächsischen Städtetags kritisch gesehen. Aus unserer Sicht ist eine solche Planung mit Blick auf die dringend notwendige Beratung und Unterstützung der inklusiv beschulenden Schulen und der Schulträger unter anderem im Hinblick auf die Übergangsvorschrift zur Inklusiven Schule in § 183 c Abs. 4 NSchG in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 unbefriedigend und nicht nachvollziehbar.

Kritisch sehen wir auch die geplante Personalausstattung der RZI. Insbesondere bei größeren und einwohnerstärkeren Gebietskörperschaften stellt sich die Frage, ob und wie die den RZI zugeschriebenen Aufgaben mit einer halben Assistenzstelle für einen Standort aus wahrgenommen werden können.

Ganztagsschule

In Niedersachsen gab es bis Juli 2014 rund 1600 Schulen mit einem Ganztagsangebot. Etwa 1200 davon wurden lediglich mit den vorstehend genannten rund 25 Prozent seitens

des Landes finanziert. Die „Zukunftsoffensive Bildung“ der Landesregierung setzt die Ausstattung dieser und weiterer Schulen mit bis zum 75 Prozent des vollen Ganztagszuschlages an Lehrerstunden als Ziel. Die „Zukunftsoffensive Bildung“ ist auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 ausgelegt. Geregelt wird das in der Neufassung des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ und die Änderung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“.

Das Thema Ganztagschule ist bei den Mitgliedern des Niedersächsischen Städtetages eines der Schwerpunktthemen im Schulbereich. Aufgrund des großen bisherigen Engagements der Schulträger sind vielfältige Abstimmungen mit der Landesschulbehörde und dem MK notwendig, um die künftigen Kooperationen mit externen Partnern auch weiterhin für alle Beteiligten zu einem Erfolgsmodell zu machen. Der derzeitige Stand des neuen Ganztagschulerlasses ist ein erster Schritt, der entsprechend der Erfahrungen der nächsten Jahre weiter ausgebaut werden muss.

Im 2015 haben die sechs Städte Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen geschlossen. Diese Rahmenvereinbarung ist Teil eines trilateralen Vertrages, in dem die Zusammenarbeit zwischen der Ganztagschule, der Kommune und einem außerschulischen Partner geregelt wird. Gleichlautende Rahmenvereinbarungen können jetzt auch alle Schulträger schließen.

Die Erfahrungen bezüglich der Rahmenvereinbarung und der damit verbundenen trilateralen Verträge wird seitens des Landes, der beteiligten Kommunen und des Niedersächsischen Städtetages auch weiterhin begleitet und evaluiert. Im Herbst 2016 fand zu diesem Thema ein gemeinsamer Qualitätszirkel mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und des Landes statt, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern und zu erleichtern.

Die Ausgestaltung dieser Verträge wird vom Verband intensiv weiter begleitet.

Bildungsregionen

Bildungsregion umschreibt eine auf eine kreisfreie Stadt, einen Landkreis, einen Kommunalverband besonderer Art oder auf eine landkreisübergreifende Kooperation bezogene Vernetzung der Akteure einer Region im Bereich der formalen, non-formalen und informalen Bildung. Das Ziel der Arbeit in Bildungsregionen ist es, den Menschen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot der verschiedenen relevanten Institutionen und Akteure die größtmögliche Unterstützung in der Entwicklung einer gelingenden Bildungsbiografie zu bieten.

In den letzten Jahre wurde ein Rahmenkonzept für die Arbeit in Bildungsregionen in Niedersachsen von einer interdisziplinär besetzten Projektgruppe entwickelt. Die Projektgruppe hat sich aus Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Kommunen, des Landes und der Wissenschaft zusammengesetzt. Der Niedersächsische Städtetag war Teil dieser Projektgruppe und hat den Prozess in enger Abstimmung mit dem Land begleitet.

In dem Rahmenkonzept werden die grundsätzlichen Leitgedanken der Zusammenarbeit von Land und Kommu-

nen, die sich zu einer Bildungsregion entwickeln möchten, beschrieben.

Aktuell gibt es 30 Bildungsregionen in Kooperation mit dem Land Niedersachsen.

Bündnis Duale Berufsausbildung

Das Bündnis Duale Berufsausbildung ist Teil der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und verfolgt das Ziel, die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu steigern und Jugendliche ohne Ausbildungsplatz schneller in eine betriebliche Ausbildung zu bringen.

Der Niedersächsische Städtetag wirkt in der Steuerungsgruppe und diversen Unterarbeitsgruppen bei dem Bündnis Duale Berufsausbildung mit.

Schülerbeförderung

Auf Grundlage des § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und des im Oktober 2016 geänderten Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) werden künftig in Niedersachsen die Mittel für die Schülerbeförderung nicht mehr wie bisher direkt an die Busunternehmen gezahlt, sondern an die kommunalen Aufgabenträger, die diese weiterleiten. Mit der Änderung des NNVG wurden die Inhalte einer zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) und den kommunalen Spitzenverbänden im Mai 2016 unterzeichneten politischen Vereinbarung zur Ausgestaltung einer landesrechtlichen Neuregelung hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für verbilligte Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr umgesetzt. Insoweit wurde der Gesetzentwurf von den kommunalen Spitzenverbänden uneingeschränkt begrüßt. Die an Verkehrsunternehmen gezahlten Ausgleichsmittel für verbilligte Zeitfahrweise im Ausbildungsverkehr haben sich im Laufe der Zeit zu einer tragenden Säule der ÖPNV-Finanzierung entwickelt.

Mit der Gesetzesänderung wurden Ausgaben- und Aufgabenverantwortung zusammengeführt und neue Gestaltungsmöglichkeiten für den ÖPNV in Niedersachsen eröffnet.

Bibliotheksprofil in der Kommune

Die Aufgabenprofile der öffentlichen Bibliotheken in Niedersachsen sind in einem sehr starken Wandel.

Die Büchereizentrale Niedersachsen hat in 2015, finanziell gefördert durch die Klosterkammer Hannover, ein Arbeitsprogramm „Bibliotheksprofil in der Kommune – erfolgreich mit Strategiekonzept“ durchgeführt. Ziel dieses Arbeitsprogrammes war es, für teilnehmende Kommunen ein individuelles Profil zu entwickeln, das deutlich macht, in welcher Weise die jeweilige Bibliothek ihren Beitrag zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Problemlagen in ihrer Kommune erbringen kann.

Viele Veränderungen des Mediennutzungsverhaltens und der Nutzererwartungen sowie die zunehmenden Defizite in den Schlüsselqualifikationen Sprache und Lesen zwingen Bibliotheken zur Bestandsaufnahme und zur teilweisen Neuausrichtung ihrer Bibliotheksarbeit.

Gefordert sind deshalb individuelle Bibliothekskonzepte, die auf fundierten Bedarfs- und Umweltanalysen beruhen, und sich an den konkreten Aufgabenstellungen und Zielen in den jeweiligen Städten und Gemeinden orientieren.

Ein weiteres Arbeitsprogramm könnte die vielfältigen Erfahrungen mit einbeziehen, die in dem gleichnamigen Arbeitsprogramm in den Jahren 2006 / 2007 in vielen anderen deutschen Bundesländern gemacht wurden, sowie natürlich aus dem Programm 2015.

Daher wurde die Büchereizentrale Niedersachsen aufgefordert ein weiteres Arbeitsprogramm zur Entwicklung von Bibliotheksprofilen in der Kommune durchzuführen

Positionspapier zum bibliothekarischen Umgang mit umstrittenen Werken

Öffentliche Bibliotheken sind im Kontext der kommunalen Flüchtlingssituation in zwei Phasen wichtige Faktoren: in der Phase des „Ankommens und Orientierens“ und später, wenn es um das „Bleiben“ von geflüchteten Menschen geht. Ziel ist immer, ein für alle Gruppierungen im Ort nutzbringender und offener Ort Raum kultureller Begegnung, des Lernens und der Information zu sein – für die bisherigen Bewohner ebenso wie für die Hinzugekommenen.

In dieser Situation, in der es um Unterstützung, Integration und Vermittlung geht und darum, ein für alle positiv empfundenes Miteinander in einer Kommune zu erzeugen und konkrete Hilfestellungen zu geben, entsteht für Bibliotheken nicht selten eine Konfliktsituation, und zwar beim Umgang mit Literatur, die die Ziele der Toleranz, der Willkommenskultur und der Integration in Frage stellen und teilweise unverhohlenen Fremdeindlichkeit unterstützen und erzeugen wollen. Auf der einen Seite steht der Auftrag für Informationsfreiheit und politische Neutralität der Bibliotheken, auf der anderen Seite der unabdingbare Einsatz für eine gegenüber jedem Bürger tolerante und respektvolle Gesellschaft. Nicht erst die Neuauflage von Hitlers „Mein Kampf“ hat in einigen Kommunen die Bibliotheksträger veranlasst, die Medienanschaffungen ihrer Bibliotheken zu überdenken.

Der Landesverband Niedersachsen im Deutschen Bibliotheksverband hat ein Positionspapier zu diesem Thema erarbeitet. Im Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten sowie im Kulturausschuss ist dieses Positionspapier unterstützt worden.

Die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken in Deutschland

Auf Initiative des damaligen Staatsministers Bernd Neumann wurde seit 2011 in Zusammenarbeit mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes vorangetrieben. Es wurde erkannt, dass sich der Erhaltungszustand des wichtigen schriftlichen Kulturgutes stark verschlechtert. Dies hängt unter anderem mit der Verwendung von säurehaltigem Papier bei Büchern und sonstigen Unterlagen ab etwa 1850 zusammen, das jetzt zerfällt, wie auch mit Tintenfraß der seit dem 18. Jahrhundert verwendeten Tinten. Hinzu kommen sonstige Umwelteinflüsse und zum Teil schlechte Lagerungsbedingungen.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich des Themas Papierzerfall angenommen und Empfehlungen zum Erhalt des Archivs- und Bibliotheksguts formuliert. 2015 ist eine Schrift „Die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken in Deutschland“ über die Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes (KEK) publiziert worden.

Aufgrund der entsprechenden Umfragen ist ein jährlicher Einsatz von rund 63 Millionen Euro notwendig, um jeweils ein Prozent des gefährdeten Schriftguts in Archiven und Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft im Original zu erhalten. In dem Bericht wird ein gestuftes Verfahren empfohlen, das schon in der ersten Phase von drei Jahren eine deutlich höhere Fördersumme für Bestandserhaltungsmaßnahmen vorsieht, als sie bislang für die Förderung von Modellprojekten zur Verfügung steht.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist für die Jahre 2017 bis 2019 eine Fördersumme von 35 Millionen Euro vorgesehen, die jeweils hälftig vom Bund und Ländern zu tragen sind. Dies ist ein Einstieg in die Rettung des vom Verfall bedrohten Kulturguts. Mittelfristig sind die oben erwähnten 63 Millionen Euro notwendig.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich an die Kulturstatsministerin und an den Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz gewandt. Der Kulturausschuss hat das Land aufgefordert, sich für einen ausreichenden finanziellen Beitrag der Länder zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes einzusetzen.

Soziales

Weiterentwicklung der Organisation und Steuerung der Sozialhilfeverwaltung

Bereits im letzten Geschäftsbericht hatten wir über die Arbeit einer durch den Beirat nach § 3 Nds. AG SGB XII eingesetzten Arbeitsgruppe berichtet. Diese hatte den Auftrag, ein neues Konzept für die Organisation der Verwaltung, Steuerung und Finanzierung der Sozialhilfe in Niedersachsen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Verbände der privaten Leistungsanbieter, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie des Landes.

Die Arbeitsgruppe hat ausgehend von einer Stärken-/Schwächen-Analyse mögliche Bestandteile eines Konzeptes für die zukünftige Organisation der Verwaltung, Steuerung und Finanzierung der Sozialhilfe in Niedersachsen intensiv diskutiert. Ergänzend wurden Vertreter von mehreren Kommunen auf Basis eines umfangreichen Fragenkataloges zu möglichen Aspekten einer Verbesserung befragt.

Die Arbeitsgruppe hatte Ende Juli 2014 einen Zwischenbericht vorgelegt. Darin wird als Zwischenergebnis festgestellt, das ausgehend von dem Ziel der guten und schnellen Hilfeleistung für die Berechtigten auf den bewährten Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut werden könne. Allerdings sollten die aus der Spaltung der sachlichen Zuständigkeit und der Heranziehung der örtlichen Träger resultierenden Verwicklungen des Quotalen Systems aufgelöst werden. Das bedinge, dass das Verhältnis zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe neu definiert werde. Dabei seien die Aufgaben dem Prinzip der Subsidiarität folgend nach funktionalen Gesichtspunkten von unten her neu zu bestimmen. Horizontale und vertikale Strukturen der Beteiligung sollten die Kohärenz des Systems und die Zusammenarbeit der Akteure sichern, Zielsteuerung und Planung das System ausrichten und die nötige Orientierung und Effizienz sichern.

Diese Erkenntnisse sind nunmehr Grundlage für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe mit Blick auf die durch das Bundesteilhabegesetz erforderlichen Änderungen in der Organisation der Sozialhilfeverwaltung in Niedersachsen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Oktober 2016 wieder aufgenommen. Der Auftrag der Arbeitsgruppe ist auf die Neuordnung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten für alle Leistungen nach dem SGB XII einschließlich des Bereichs der Kinder- und Jugendlichen gerichtet. Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt dieses Geschäftsberichtes noch nicht vor.

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

In der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern wurden am 14. Oktober 2016 mehrere Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes beschlossen. Bund und Länder haben sich demnach darauf verständigt, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauer von derzeit 72 Monaten komplett aufzuheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erklärte außerdem in einer Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, dass es kein förmliches Gesetzgebungsverfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände geben soll.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und auf Landesebene haben die Vorgehensweise und die geplanten UVG-Ausweitungen massiv kritisiert. Die Hauptkritikpunkte bezogen sich darauf, dass das gesetzliche Vorhaben sehr kurzfristig kommt und massive personelle und finanzielle Auswirkungen für die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach sich ziehen würde. DST, DStGB und DLT haben die Ministerpräsidenten der Bundesländer, Herrn Kanzleramtsminister Altmaier, Frau Bundesministerin Schwesig und die Chefs der Staatskanzleien der Bundesländer in dieser Angelegenheit angeschrieben. Parallel dazu hat der NST Herrn Ministerpräsidenten Weil und später gemeinsam mit NLT und NSGB alle Fraktionen im Nds. Landtag angeschrieben. Die beiden Schreiben wurden zur Kenntnis an Frau Ministerin Rundt und Herrn Minister Pistorius gegeben.

Aufgrund der massiven kommunalen Kritik wurde das Gesetzgebungsvorhaben von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gestoppt. Inzwischen haben sich Bund und Länder auf Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes geeinigt. Für unterhaltsberechtigter Kinder ab 12 bis einschließlich 17 Jahre können Leistungsbezieher nach dem SGB II Unterhaltsvorschuss erst ab einem Bruttoeinkommen von 600 Euro monatlich beantragen. Der Bund erhöht seine Beteiligung an den Kosten von 33,5 auf 40 Prozent.

Betreuungsrecht

• **Treffen der Betreuungsstellen**

Jedes Jahr führt der NST gemeinsam mit dem NLT ein landesweites Treffen der Betreuungsbehörden durch. In Rahmen dieser Treffen finden Gespräche über die aktuellen Themen im Betreuungswesen und ein Erfahrungsaustausch unter den Betreuungsbehörden statt. Außerdem besteht die Möglichkeit zum Austausch mit dem MS und LS. Dies trägt zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei.

• **Aktionsplan „rechtliche Betreuung“**

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, ein Aktionsplan zum Thema rechtliche Betreuung zu erstellen. Zur Vorbereitung wurden mehrere Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Schwerpunkten gebildet: Betreuungsvermeidung, Stärkung des Ehrenamtes, Vernetzung aller Akteure, Qualitätssicherung. Der NST wirkt aktiv mit.

Kommunale Leistungen nach dem SGB II

Nach § 16 a SGB II sind von den Kommunen zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit Leistungen zu erbringen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind. Hierzu gehören die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung.

Diese Leistungen werden vielfach im Rahmen bestehender Strukturen erbracht, da sie nicht nur von Arbeitsuchenden in Anspruch genommen werden. Außerdem werden solche Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips teilweise von Dritten wie Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden wahrgenommen.

Seitens des Landes Niedersachsen ist ein großes Interesse daran deutlich gemacht worden, dass die nach § 16 a SGB II erbrachten Leistungen transparent gemacht werden. Um diese Transparenz zu gewährleisten, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat Fachveranstaltungen zu Fragen der Schuldnerberatung, der psychosozialen Betreuung durchgeführt.

Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe Vorschläge für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den kommunalen Trägern im Sinne von § 2 Abs. 2 Nds. AG SGB II erarbeitet. Gegenstand der Zielvereinbarungen sollen eine Befragung zu den örtlichen Angebotsstrukturen und der Leistungserbringung im Bereich der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sowie eine Beschreibung der Leistungsprozesse für die Erbringung dieser Leistungen durch das Jobcenter und den kommunalen Träger sein.

Des Weiteren sollen individuelle Ziele wie zum Beispiel die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem kommunalen Träger, der Abschluss von Kooperations- und Dienstleistungsvereinbarungen mit externen Leistungserbringern und/oder anderen Organisationseinheiten (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt) vereinbart werden. Weitere denkbare Ziele können die Darstellung der seitens des kommunalen Trägers bereitgestellten Mittel oder der Platzkontingente zu den einzelnen Leistungsarten, sowie die Beschreibung der Verfügbarkeit oder die Feststellung von Handlungsbedarfen in den Prozessen und Optimierung der Leistungsprozesse zum Gegenstand haben.

Übertragung haushaltswirtschaftlicher Befugnisse des kommunalen Trägers auf die gemeinsame Einrichtung (gE)

Im Bereich des SGB II arbeiten die kreisfreien Städte und die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Träger der gemeinsamen Einrichtungen (gE) zusammen. Dabei wird der Einzug von Forderungen seit langem durch den zentralen Forderungs-

einzug der BA durchgeführt. Nach der geltenden Rechtslage in Niedersachsen ist eine Übertragung haushaltswirtschaftlicher Befugnisse auf die gemeinsame Einrichtung (gE) jedenfalls dann rechtswidrig, wenn die gE diese Befugnisse an eine andere Stelle weiterüberträgt.

Nach mehrjährigen Verhandlungen an denen die niedersächsischen Ministerien für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) sowie Inneres und Sport (MI), die Bundesagentur für Arbeit, der niedersächsische Landkreistag und der niedersächsische Städtetag beteiligt waren, ist es Ende 2016 gelungen, für diese Problematik eine Lösung zu finden.

Den Trägern konnte einvernehmlich das Muster einer Zusatzvereinbarung empfohlen werden, die die rechtlichen Probleme ausgeräumt. Darin werden die erforderlichen Aufgaben und Haushaltsbefugnisse übertragen. Zudem wird sichergestellt, dass die Kommunen nach den für sie geltenden Vorschriften Prüfungsrechte erhalten.

Menschen mit Behinderungen

• **Landesbehindertenbeirat**

Der NST arbeitet aktiv im Landesbehindertenbeirat mit. So wurde unter Mitwirkung des NST in der **Fachkommission Integration** ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen erarbeitet, deren Inhalte später im Aktionsplan des Landes übernommen wurden.

Auch die **Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes** wird regelmäßig im LBBR diskutiert. Im Gespräch sind mehrere geplante Änderungen, die aus kommunaler Sicht zu höheren Ausgaben führen können. So ist zum Beispiel angedacht, die baulichen Regelungen in Bezug auf die Barrierefreiheit anzupassen, was für die Kommunen gravierende Folgen haben kann. Zuletzt war eine Regelung im Gespräch, wodurch zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden und den öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden müssen. Die genannten Verbände hätten einen Anspruch darauf, die Aufnahme solcher Verhandlungen über die Zielvereinbarungen zu verlangen. Das Instrument der Zielvereinbarungen hat der NST abgelehnt. Die geplante Regelung kann zu ganz erheblichem Arbeitsaufwand bei den niedersächsischen Kommunen führen, wenn sie permanent dem Begehren nach Abschluss solcher Zielvereinbarungen (auf die ein Anspruch besteht) ausgesetzt werden. Die Gespräche mit dem MS werden weitergeführt.

Eingliederungshilfe nach SGB XII

• **Vereinbarung zum Übergang aus dem vollstationären in den ambulanten Bereich**

Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Unterstützungsbedarf werden bisher in der Regel an ein stationäres Wohnangebot verwiesen. Um mehr Menschen mit Behinderungen das Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen und den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu verwirklichen, haben die Leistungsanbieter und die Kostenträger gemeinsam eine Vereinbarung abgeschlossen, in der geregelt wird, wie Menschen mit Behinderungen flexibel aus

dem stationären Bereich in das ambulant betreute Wohnen überführt werden könnten. Vorausgesetzt ist natürlich, dass solche Menschen über ein entsprechendes Maß lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen, weil die Förderung und Betreuung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens (abw) lediglich in Teilbereichen stattfindet.

An der Erarbeitung der Lösung und Erstellung der Vereinbarung für solche Fälle hat der NST aktiv mitgewirkt. Die Vereinbarung gilt seit dem 1. Januar 2016.

• **Leistungstyp für Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung und massiven Verhaltensstörungen, Kinder und Jugendliche ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung**

Schätzungsweise gibt es in Niedersachsen 70 bis 100 Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, die in die bestehenden Strukturen aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten beziehungsweise massiven Verhaltensstörungen nicht „passen“ und somit nicht entsprechend betreut werden können. Für diese Gruppe der Kinder und Jugendlichen musste sowohl aus kommunaler als auch aus Sicht der Leistungsanbieter dringend eine Lösung gefunden werden.

Gemeinsam mit den beteiligten Akteuren hat der NST 2015 einen neuen Leistungstyp in der Eingliederungshilfe beschlossen.

Pflege nach SGB XI

• **Pflegestärkungsgesetz I, II und III**

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (PSG II) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff um. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde völlig neu definiert. Damit sollen erstmals alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind. Bereits das erste Pflegestärkungsgesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sah Leistungsverbesserungen vor, um eine bessere Berücksichtigung der individuellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zu gewährleisten und einen Abbau von Unterschieden im Umgang mit körperlichen und geistigen Einschränkungen sicherzustellen.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) folgten weitere Leistungsverbesserungen.

• **Vollstationäre Pflege nach SGB XI**

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsprinzips wurden die Leistungen in den vollstationären Pflegeeinrichtungen ausgeweitet. So wurden zum Beispiel die zusätzliche soziale Betreuung als individueller Anspruch, Anleitung und Hilfe für kognitiv beeinträchtigte Menschen und Sterbegleitung eingeführt. Die Ausweitung der Pflegeleistungen durch das PSG II bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2017 zunehmend mehr Pflegeleistungen zu erbringen sind und daher mehr Personal in den Pflegeeinrichtungen benötigt wird.

Der niedersächsische Landesrahmenvertrag über die pflegerische Versorgung nach § 75 SGB XI muss dementsprechend von den beteiligten Vertragspartnern an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die daraus resultierenden

neuen Aufgaben angepasst werden. Auch für die Personalausstattung muss mit den Leistungsanbietern ein Konsens gefunden werden.

Gemeinsam mit den anderen Kostenträgern und den Leistungsanbietern arbeitet der NST daran, den Niedersächsischen Landesrahmenvertrag an die neue Gesetzeslage anzupassen. Zusätzlich zur Anpassung des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages müssen Empfehlungen der Pflegesatzkommission aus den letzten Jahren, Kalkulationsschematas und alle Vereinbarungen und Formulare für die Verhandler vor Ort angepasst werden. Der NST arbeitet in der Pflegesatzkommission und diversen anderen Arbeitsgruppen an der Erarbeitung der gemeinsamen Lösungen im vollstationären Bereich. In solchen Verhandlungen nutzen die Leistungsanbieter außerdem die Gelegenheit, auch ihre langjährigen Forderungen wieder ins Gespräch zu bringen.

In der vollstationären Pflege wurde außerdem das neue Begutachtungsverfahren für die Pflegebedürftigen zum 1. Januar 2017 eingeführt. Bei dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) soll als Maßstab nicht mehr der Hilfebedarf in Minuten, sondern der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen dienen. Denn das neue Verfahren stellt den Menschen, seine Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt. Er wird gefragt, wie seine Selbstständigkeit erhalten und gestärkt werden kann und wobei er Hilfe und Unterstützung benötigt. Der NST hat 2016 und 2017 gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und dem NLT eine Informationsveranstaltung zum Thema NBA und Schulungen für die kommunalen Pflegegutachter organisiert. Weiterhin unterstützte der NST die Mitglieder bei der Suche eines Anbieters für die Begutachtungssoftware.

• **Ambulante Pflege nach SGB XI**

Ähnlich wie im vollstationären Bereich müssen auch in der ambulanten Pflege der Niedersächsische Landesrahmenvertrag, alle Vereinbarungen, Kalkulationsschematas, Formulare und der Leistungskomplekatalog an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Dies erfolgt ebenfalls in diversen Arbeitsgruppen und der Pflegevergütungskommission.

2016 wurde die **Richtlinie zur Förderung der ambulanten Pflege SGB XI im ländlichen Raum** vom MS erlassen. Obwohl die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld bei der Vorbereitung der Richtlinie einbezogen wurden, wurden die kommunalen ambulanten Pflegedienste von der Förderung ausgeschlossen mit der Begründung, dass nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes eine Vollfinanzierung für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft aus Landesmitteln nicht zulässig sei. Aufgrund der massiven Kritik seitens der kommunalen Spitzenverbände soll die Richtlinie nun angepasst werden, damit die kommunalen ambulanten Dienste die Möglichkeit bekommen, von der Förderung ebenfalls zu profitieren.

• **Häusliche Pflege nach SGB V**

Im Bereich der häuslichen Pflege musste der Nds. Landesrahmenvertrag und die Vergütungsvereinbarung wegen der Anpassung der Vergütungen neu verhandelt werden.

Bei den Verhandlungen im pflegerischen Bereich insgesamt kommt erschwerend hinzu, dass seit mehreren Jahren die

Leistungsanbietergruppen je nach Tarifbindung getrennt verhandeln wollen, und so gibt es in Niedersachsen mehrere Landesrahmenverträge je nach Leistungsanbietergruppe, mehrere Gemeinsame Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vergütungen in der ambulanten Pflege, und im vollstationären Bereich gibt es vier unterschiedliche Vorschläge zur Anpassung des Personalschlüssels seitens der Leistungsanbieter. Die Leistungsanbietergruppen haben oft unterschiedliche Verbandspositionen und können sich untereinander nicht einigen. 2016 konnten sich auch die Kostenträger zur Anpassung der Personalausstattung ab 2017 nicht einigen, was dazu führte, dass drei unterschiedliche Vorschläge seitens der Kostenträger vorliegen. Dadurch gibt es momentan insgesamt sieben Vorschläge (vier von den Leistungsanbietern, drei von den Kostenträgern), die bei der Verhandlung zum Nds. Landesrahmenvertrag diskutiert werden müssen. Dadurch, dass auch innerhalb der Bänke keine Einigung herrscht, gestalten sich die Verhandlungsgespräche sehr schwer. Meistens muss die Schiedsstelle nach SGB XI angerufen werden.

• **PSG III, Stärkung der Rolle der Kommunen**

Zum 1. Januar 2017 ist das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) in Kraft getreten. Darin sind einige Maßnahmen geplant, wie die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt und ausgebaut werden kann.

Der Themenkatalog reicht von der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Sozialraum über die Leistungsgewährung für Infrastruktur fördernde Maßnahmen (niedrigschwellige Angebote) und die bessere Einbindung der Kommunen in die Strukturen der Pflege bis hin zur Gestaltung des Wohnens sowie die Förderung des Ehrenamts und der Selbsthilfe. 2016 haben sich die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundes- und Landesebene mit den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe befasst, um im Vorfeld des Inkrafttretens des PSG III diese im kommunalen Sinne zu ändern beziehungsweise auf die Problematik bei der Umsetzung aus kommunaler Sicht aufmerksam zu machen.

So hat der NST die Regelung „Erprobung neuer Beratungsstrukturen“ massiv kritisiert. Nach diesem Vorschlag soll im Rahmen eines Modellvorhabens die Möglichkeit für 60 kreisfreie Städte und Landkreise geschaffen werden, ganzheitliche leistungsübergreifende Beratungsangebote nach SGB XI (zum Beispiel nach § 7, 7a und 37 SGB XI) in alleiniger Verantwortung der Kommunen oder in kommunaler Federführung anzubieten.

Nach der Bewertung des NST handelt es sich hierbei um reine Pflichtleistungen der Pflegekassen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Diese sollen durch die vorgesehene Änderung auf die kommunale Ebene verlagert werden, was aus der Sicht der Geschäftsstelle eine „schleichende Kommunalisierung“ der Pflegeberatung darstellt. Die Übernahme dieser Beratungsleistungen durch Kommunen ist mit derzeit nicht kalkulierbaren Risiken verbunden.

• **Gemeinsame Erklärung zum Einkommen der Altenpflegekräfte in Niedersachsen**

2015 haben das MS, vdek und AOK eine Gemeinsame Erklärung zum Einkommen der Altenpflegekräfte in Niedersachsen unterzeichnet.

In der Gemeinsamen Erklärung werden Vereinbarungen getroffen, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im pflegerischen Bereich nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Die Sozialhilfeträger und die Pflegekassen berücksichtigen bereits seit längerem bei den Vergütungsverhandlungen, ob eine Pflegeeinrichtung ihre Beschäftigten nach Tarif vergütet oder nicht.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden bei der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung aus unbekanntenen Gründen nicht beteiligt, obwohl die Sozialhilfeträger als Kostenträger und Verhandlungspartner direkt betroffen sind.

Nachdem der NST gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden diese Vorgehensweise gegenüber dem Niedersächsischen Sozialministerium kritisiert hat, wurde auch mit den kommunalen Spitzenverbänden bei einem öffentlichkeitswirksamen Termin die Erklärung zum Einkommen der Pflegekräfte unterzeichnet.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die tarifliche Bezahlung der Pflegekräfte und halten diese für wirtschaftlich. Eine Weiterleitung der Vergütungserhöhungen an die Pflegekräfte sollte jedoch sichergestellt und überprüfbar gemacht werden.

AGJÄ – Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter

Die AGJÄ ist eine Vereinigung von örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Niedersachsen und Bremen. Der Niedersächsische Städtetag ist beratendes Mitglied im Vorstand der AGJÄ und nimmt sowohl an den Vorstandssitzungen als auch an den Arbeitstagen der Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems teil.

Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Bereits mit seinen Celler Thesen zur kommunalen Bildungspolitik 2007 und mit der Erklärung von Hitzacker 2012 hat sich der Verband grundlegend zur Bildungspolitik positioniert. Die Bedeutung der Bildung in den ersten Lebensjahren der Kinder steht zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind sich ihrer besonderen Verantwortung für diese Phase bewusst.

Die neue Landesregierung hat eine grundlegende Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) angekündigt und ist hierzu in intensive Vorbereitungsgespräche eingetreten. Der Niedersächsische Städtetag hat dies zum Anlass genommen, in einem Positionspapier seine Forderungen mit Blick auf die Novellierung des KitaG zu formulieren und hat darin die gemeinsame Erarbeitung eines Bildungs- und Erziehungsplans durch das Land angeregt, um den Elementar- und Primarbereich optimal miteinander zu verzahnen. Ziel muss sein, dass jedes Kind in Niedersachsen möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert wird. Dabei ist die besonders entwicklungsintensive Altersspanne von null bis zehn Jahren in den Blick zu nehmen. Die Forderung des Verbandes ist, dass das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt gestellt wird.

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sehen sich dabei in einer gemeinsamen Verantwortung mit dem Land. Für eine erfolgreiche Steuerung ist es erforderlich, dass das Land übergreifende Zielsetzungen verabschiedet, die dann vor

Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe umgesetzt werden. Die finanzielle Ausstattung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden muss so gestaltet sein, dass beide Seiten partnerschaftlich agieren können.

Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei auf die enge Verzahnung von Angeboten der Schulen und ergänzenden Angeboten der Kommunen mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuung zu richten. Hierzu gehört auch der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule.

Leider hat das Land trotz der vielen Vorgespräche und intensiven Beratungen bis heute keinen Entwurf einer KitaG-Novelle vorgelegt.

Revision der Finanzierung des U3-Ausbaus

Im Jahr 2008 haben sich die Niedersächsische Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Aufteilung der Betriebskosten für Plätze der unter Dreijährigen in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege geeinigt sowie eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Im Juni 2009 hat der Niedersächsische Landtag eine entsprechende Änderung des Kindertagesstättengesetzes beschlossen. Weitere Anpassungen sollten auf Basis einer Evaluierung erfolgen. Hinsichtlich der Ergebnisse der auf der Basis der Jahre 2009 und 2010 durchgeführten Revision der tatsächlichen Kosten konnte zwischen Land und Kommunen keine Einigkeit erzielt werden. Im Kompromisswege wurde eine vorübergehende Einigung erzielt mit dem Ziel, auf Datenbasis des Jahre 2013 eine erneute Revision durchzuführen.

Die Revision der Finanzierung des U3-Ausbaus konnte im Herbst 2016 erfolgreich abgeschlossen werden. Im Ergebnis wurde ausgehandelt, dass das Land, trotz eventuell eingetretener Überzahlungen, den derzeitigen Finanzhilfesatz bis Ende 2017 beibehält. Mögliche Veränderungen können dann im Rahmen einer Anpassung zum 1. August 2018 ohne Wirkung für die Vergangenheit erfolgen.

Weiter wurde vereinbart, die Finanzierungsanteile von Kommunen und Land im Bereich Kindertagesstätten und Kindertagespflege im zweijährigen Turnus, ohne Wirkung für die Vergangenheit, anzupassen.

Krippenausbau

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippenplatz waren durch die niedersächsischen Kommunen in großem Umfang zusätzliche Betreuungsangebote zu schaffen. Während noch 2006 lediglich 5,1 Prozent der Kinder im Alter bis zu drei Jahren eine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen haben, waren es im Jahre 2016 bereits 28,4 Prozent.

Das Land gewährt auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT). Derzeit sind die Fördermittel nach dieser Richtlinie ausgeschöpft. Der Bund hat jedoch ein neues Investitionsprogramm zum Kinderbetreuungs-ausbau ab 2017 angekündigt.

Um die Deckungslücke aus dem ausgelaufenen Förderprogramm zu schließen, stellt das Land unabhängig von dem angekündigten neuen Bundesprogramm für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 5 Millionen Euro aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten zur Verfügung.

Integration von Flüchtlingen: Bundesmittel für die Integration der Flüchtlinge im Bereich der früh-kindlichen Bildung in Niedersachsen

Nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom 7. Juli 2016 übernimmt der Bund einen Anteil an den Kosten der Integration der Flüchtlinge im Rahmen der jährlichen Integrationspauschale. Hierfür sollen für Niedersachsen für die Jahre 2017 und 2018 je 60 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Gespräche zur Verwendung der Mittel hat sich der Niedersächsische Städtetag dafür ausgesprochen, im Sinne der Kommunen die Mittel für den dringend benötigten Ausbau der Krippen und Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen. Zunächst sah es danach aus, dass eine entsprechende Einigung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden erfolgt. Leider hat das Land dann jedoch den Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten vorgelegt. Nach diesem Entwurf stellt das Land Niedersachsen zunächst für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 55 Millionen Euro zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten zur Verfügung. Für die Jahre 2019 bis 2021 beabsichtigt das Land zudem, weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Laut Entwurf können Träger von Kindertageseinrichtungen mit den Fördermitteln zusätzliche Fach- und Betreuungskräfte in Kindergartengruppen oder gruppenübergreifend in Kindertagesstätten zur Unterstützung der regulären Betreuungskräfte einsetzen. Das zusätzlich eingesetzte Personal soll die Qualifikationsanforderungen nach dem KiTaG erfüllen. Wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genug dementsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, so können auch Quereinsteiger als Zusatzkräfte eingestellt und gefördert werden.

Daneben sind auch Einführungskurse förderfähig, die über Anforderungen an die Arbeit in Kindertageseinrichtungen informieren und landesweit über die Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung angeboten werden sollen.

Aus Sicht des Niedersächsischen Städtetages umgeht die Förderrichtlinie die Konnexität und führt über die Hintertür die 3. Kraft in Krippen ein. Darauf hat der Niedersächsische Städtetag das Land wiederholt hingewiesen.

umA (unbegleitete minderjährige Ausländer)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher führte der Gesetzgeber zum 1. November 2015 die bundesweite Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) ein. Durch diese bundesgesetzliche Regelung soll allen ausländischen Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen nach dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe gesichert werden. Im Fokus stehen dabei die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Diese Gesetzesänderung in Verbindung mit der Flüchtlingswelle im zweiten Halbjahr 2015 stellte die niedersächsischen Jugendämter vor große Herausforderungen. Aufgrund der zunehmenden internationalen Krisenherde stieg die Zahl der nach

Deutschland einreisenden Ausländerinnen und Ausländer und damit auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die ohne Begleitung in die Bundesrepublik Deutschland kamen. Nach der vorherigen Rechtslage war das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die unbegleiteten minderjährigen Ausländer aufhielten, zu deren Inobhutnahme verpflichtet. Dies führte zu einer Überforderung an einzelnen Einreisepunkten.

Die neue Regelung gewährleistete eine gleichmäßige Verteilung der umA auf die Bundesländer auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels sowie die Einrichtung sogenannter Verteilstellen bei den Ländern. Die Landesverteilstelle in Niedersachsen ist beim Niedersächsischen Landesjugendamt angesiedelt und hat sich gemeinsam mit den niedersächsischen Jugendämtern dieser großen Herausforderung gestellt.

Hinsichtlich der hohen Verwaltungskosten, die für die Jugendämter mit der stark steigenden Anzahl der umA anfielen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Land eine Vereinbarung getroffen, wonach die Jugendämter 2000 Euro je zugewiesenen umA erhalten. Die Vereinbarung lief zum 31. Dezember 2016 aus, wurde vom Land jedoch bis zum in Kraft treten einer entsprechenden Regelung verlängert.

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

Im Jahr 2012 konnten sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Niedersachsen, das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und die kommunalen Spitzenverbände einen neuen Landesrahmenvertrag für den teil- und vollstationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.

Die Geschäftsstelle wirkt auch weiterhin im Beirat mit, der die Umsetzung des Rahmenvertrages vor Ort begleitet und über Weiterentwicklungen des Rahmenvertrages berät.

Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie

Im Jahr 2015 hat der Deutsche Bundestag das Präventionsgesetz verabschiedet. Mit dem Gesetz soll unter anderem die Gesundheitsförderung und Prävention in allen Lebensbereichen der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden. In einer Nationalen Präventionskonferenz wurden auf Bundesebene Strategien zur Gesundheitsförderung unter Beteiligung insbesondere von Bund, Ländern, Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialpartner erarbeitet.

Darüber hinaus ist nach § 20 f SGB V auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie zu schließen. Die Vereinbarung schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, auch für die Pflegekassen, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und mit den in den Ländern zuständigen Stellen. Diese Beteiligten haben sich inzwischen auf den als Anlage beigefügten Text einer „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Niedersachsen (LRV Prävention Niedersachsen) verständigt. Die Vereinbarung befindet sich derzeit im Umlaufverfahren.

An der Vorbereitung der Rahmenvereinbarungen wurden die Bundesagentur für Arbeit, die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Sie können der Rahmenvereinbarung beitreten.

Die Kommunen sind als Träger der so genannten „Lebenswelten“, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe betroffen. In diesen Funktionen sollen sie in den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu konkreten Maßnahmen der Prävention mit einbezogen werden (sh. § 4 LRV Prävention Niedersachsen). Diese sind in einem zweiten Schritt nach Abschluss der Landesrahmenvereinbarung abzuschließen.

Für Leistungen der Prävention in den Lebenswelten müssen die Krankenkassen nach § 20 Abs. 6 SGB V mindestens zwei Euro jährlich aufwenden. Davon erhält die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 0,45 Euro. In welchem Umfang Mittel für konkrete Projekte vor Ort zur Verfügung stehen werden, ist offen.

Das Präsidium unseres Verbandes hat auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses den Beitritt des Niedersächsischen Städtetages zu der Landesrahmenvereinbarung beschlossen. Durch den zwischenzeitlichen Beitritt ist der Verband in dem „Dialogforum Prävention“ vertreten. Als Mitglied ist Frau Stadträtin Sachse, Stadt Oldenburg, benannt worden. Dieses Forum tagt einmal jährlich sowie bei begründetem Bedarf zweimal jährlich. Es hat insbesondere die Aufgaben:

- einen gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten,
- Ziele zu definieren sowie Handlungsfelder zu benennen und diese weiterzuentwickeln
- Impulse zu aktuellen und grundsätzlichen Entwicklungen in der Gesundheitsförderung in Niedersachsen sowie zu trägerübergreifender Zusammenarbeit zu geben,
- Handlungsbedarfe in der Prävention zu identifizieren und Handlungsempfehlungen hierzu an die Beteiligten zu geben,
- über wesentliche Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention und deren Ergebnisse zu berichten.

Über diesen Weg werden sowohl Informationen an die Kommunen über mögliche Präventionsmaßnahmen und deren Förderung fließen als auch auf kommunaler Ebene erkannte Bedarfe transportiert werden.

Unabhängig davon sind die Kooperationsvereinbarungen von den Kommunen abzuschließen. Hierzu gibt es in einigen Städten bereits erste Gespräche.

Krankenhausfinanzierung

Bei der Finanzierung von notwendigen Investitionen der niedersächsischen Krankenhäuser besteht seit Jahren ein erheblicher Investitionsstau. Eine Prioritätenliste, die der alljährlichen Entscheidung über die Verteilung der Investitionsmittel in Höhe von derzeit 120 Millionen Euro jährlich zu Grunde liegt, weist einen Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt über 1,8 Milliarden Euro aus.

Bereits das Investitionsvolumen der Maßnahmen, die abschließend geprüft wurden beziehungsweise sich in der vorrangigen fachlichen Prüfung befinden, beträgt derzeit rund 877 Millionen Euro.

Sondervermögen Sicherstellung der Krankenhausversorgung

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung ein Sondervermögen „Sicherstellung der Krankenhausversorgung“ in Höhe von 16 Millionen Euro in 2017 und ab 2018 in Höhe von jährlich 32 Millionen Euro zur Finanzierung von Krankenhausinvestitionen nach § 9 Abs. 1 KHG eingerichtet. Das Sondervermögen wird mit einer Laufzeit von 25 Jahren errichtet.

Das Präsidium hat der Bildung dieses Sondervermögens in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 grundsätzlich zugestimmt. Allerdings hatte es die damit verbundene Aussetzung der Steigerung der Bettenpauschale abgelehnt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zu dem Entwurf eines Gesetzes über das „Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ Stellung genommen und die verfolgte Zielsetzung, den seit langem in Niedersachsen bestehenden und auch von kommunaler Seite ausdrücklich kritisierten Investitionsstau bei den Krankenhäusern zumindest teilweise abzubauen, grundsätzlich begrüßt. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits seit längerem eine Erhöhung der Investitionsmittel für die niedersächsischen Krankenhäuser gefordert, und dies im Bewusstsein, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG 40 Prozent der (zusätzlichen) Finanzierungsmittel von den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten aufzubringen sind. Dabei wurde der Erwartung Ausdruck verliehen, dass die politische Zusicherung über die Höhe der echten zusätzlichen Investitionsmittel in Höhe von wenigstens 18 Millionen Euro pro Jahr festgeschrieben wird.

Krankenhausstrukturfonds des Bundes

Durch das Krankenhausstrukturgesetz stellt der Bund den Ländern für die Förderung von Strukturmaßnahmen insgesamt 500 Millionen Euro zu Verfügung. Die Entscheidung über die Förderung obliegt dem Bundesversicherungsamt.

Niedersachsen erhält aus diesem Strukturfonds – unter Berücksichtigung der erforderlichen Kofinanzierung in Höhe von 47 Millionen Euro Brutto insgesamt 94 Millionen Euro. Netto stehen für die Investitionsförderung durch das Bundesversicherungsamt 92,3 Millionen Euro zur Verfügung. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat den vorgeschlagenen Maßnahmen zugestimmt.

Integration von Flüchtlingen

Integration von Flüchtlingen

Bereits im Winter 2014/2015 und im Frühjahr 2015 zeichnete sich ab, dass die Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland zunahm. So stand das Thema bereits bei den Präsidiumssitzungen im Frühjahr 2015 auf der Tagesordnung; im Juni 2015 beschloss das Präsidium unter anderem:

- „Das Präsidium begrüßt und unterstützt die Bemühungen des Ministerpräsidenten, in Verhandlungen mit der Bundeskanzlerin eine eindeutige und dauerhafte Verantwortung des Bundes für diese gesamtstaatliche Aufgabe durchzusetzen, die sich kurzfristig und dauerhaft finanziell niederschlagen muss.“
- Das Präsidium fordert die niedersächsische Landesregierung erneut auf, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz entstehenden Kosten im Wege einer Spitzabrechnung vollständig zu erstatten. Hilfsweise ist die Kostenabgeltungspauschale auf mindestens 10 000 Euro zu erhöhen. [...]
- Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, die Kapazitäten und Verfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen weiter zu verbessern, um einen zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen zwischen der Ankündigung und dem Eintreffen von Flüchtlingen in den Kommunen zu gewährleisten. Völlig untragbar ist, dass Flüchtlinge vor Stellung des Asylantrages auf die Kommunen verteilt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, diese Verfahrensweise abzustellen. [...]

Die ab Sommer 2015 sprunghaft steigende Zahl Zuwanderer, die im Herbst und Spätherbst einen Höhepunkt erreichte, stellte die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und auch die Geschäftsstelle vor enorme Herausforderungen. Über mehrere Wochen und Monate beherrschte dieses Thema nicht nur die Agenda, sondern war zeitweise das einzig ernsthaft bearbeitete Feld.

Integration von Flüchtlingen – Positionen und Forderungen des Niedersächsischen Städtetages

In der Zeit des starken Zustroms von Flüchtlingen seit dem Herbst 2015 lag der Fokus naturgemäß zunächst auf der Unterbringung der Menschen. Schon sehr frühzeitig haben sich die Gremien des Verbandes aber auch mit der langfristigen Integration der Menschen befasst, die in die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden gekommen sind.

Im Rahmen seiner Sitzung am 18. Februar 2016 in Einbeck hat das Präsidium des Verbandes hierzu eine bundesweit viel beachtete Positionierung beschlossen. Unter der Überschrift „Integration von Flüchtlingen – Positionen und Forderungen des Niedersächsischen Städtetages“ wurden ausgehend von einer Analyse der Ausgangslage und dem Versuch einer Prognose Positionen und Forderungen formuliert. Dabei wurde ein umfassender Ansatz gewählt und es wurden gesundheitspolitische Aspekte, die Bereiche Kindertagesstätten und Schulen, die Integration in den Arbeitsmarkt, die Sprachförderung ebenso thematisiert wie die Auswirkungen auf den Sport, das Ehrenamt oder den Wohnungsbau. Das Positionspapier hat bis heute nichts von seiner Aktualität verloren und kann auf der Internetseite des Verbandes unter www.nst.de heruntergeladen werden.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Präsidiums fand am Vortag eine Tagung der Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister statt, in deren Rahmen die Positionen und Forderungen intensiv diskutiert werden konnten. Für die Landesregierung nahm Frau Staatssekretärin Daniela Behrens, niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) an der Veranstaltung teil und erläuterte insbesondere die Positionierung und Aktivitäten der nieder-

sächsischen Landesregierung bezüglich der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.

Erstunterbringung von Flüchtlingen im Wege der Amtshilfe

Im Zuge des starken Anstiegs der Flüchtlingszahlen im Herbst 2015 war absehbar, dass das Land seine Aufgabe der Erstunterbringung der Flüchtlinge nicht würde erfüllen können. Aus diesem Grund hat das Land zunächst versucht, mit Kommunen auf freiwilliger Basis Verwaltungsvereinbarungen über die Erstunterbringung von Flüchtlingen abzuschließen. Nachdem diese Verhandlungen in der Kürze der Zeit nicht zum Erfolg führen konnten, hat das Land die Kommunen im Oktober 2015 im Wege der Amtshilfe zur Erstunterbringung der Flüchtlinge verpflichtet.

Die Kommunen sahen sich vor die Herausforderung gestellt, innerhalb kürzester Zeit Unterkünfte für eine Vielzahl von Flüchtlingen bereitzustellen. Dies ist mit großen Kraftanstrengungen bekanntlich gelungen. Besonders hervorzuheben ist, dass sie in die Kommunen dabei auf ein vielfältiges ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger stützen konnten. Sowohl die etablierten Hilfsorganisationen als auch bisher nicht organisierte Menschen waren spontan bereit, in den verschiedensten Aufgabenbereichen mitzuhelfen.

Die Geschäftsstelle des Verbandes hat begleitend mit dem niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) über eine Musterverwaltungsvereinbarung verhandelt, deren Abschluss anstelle der Heranziehung im Wege der Amtshilfe im Einzelfall treten sollte. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig und zogen sich über einen längeren Zeitraum hin. Im Ergebnis konnte eine Mustervereinbarung erarbeitet werden, deren Anwendung aufgrund der zurückgehenden Anzahl der Flüchtlinge jedoch kaum zum Tragen kam.

Unterbringung von Geflüchteten

Der Bund hat in § 246 Abs. 8 bis 17 Baugesetzbuch (BauGB) ein befristetes Sonderrecht mit Blick auf die Unterbringung Geflüchteter beispielsweise im Außenbereich oder in Gewerbe- oder Industriegebieten sowie weitere Erleichterungen bei der Unterbringung geschaffen. Dazu hat die Geschäftsstelle die Mitglieder gebeten, ihre Erfahrungen mit der Regelung mitzuteilen. Demzufolge wurden die geschaffenen Flexibilisierungsmöglichkeiten grundsätzlich begrüßt. Kritisch wurde aber die kurze Dauer der Befristung von gerade einmal drei Jahren bedacht, da damit ein wirtschaftliches Risiko mit Blick auf die Dauer von Mietverträgen einherginge und auch Private davon abgehalten würden, Gebäude zur Verfügung zu stellen.

Auf Landesebene wurde das Niedersächsische Flüchtlingsunterbringungserleichterungsgesetz (NEFUG) erlassen, mit dem kurzfristig die gesetzgeberische Initiative ergriffen wurde, um im Bereich der Flüchtlingsunterbringung auch zu bauordnungsrechtlichen Erleichterungen zu kommen, etwa durch das Absehen von Baugenehmigungen in bestimmten Fällen. Die Regelungen sind von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt worden. Unsererseits hätte man sich sogar noch ein ambitionierteres Vorgehen vorstellen können. Zudem bleiben für eine Nachnutzung noch Folgefragen offen.

Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz

Die Kosten, die den Kommunen für die Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Aufnahmegesetz entstehen, werden in Form einer Pauschale erstattet. Diese Pauschale betrug bis zum Jahr 2015 6195 Euro. Die kommunalen Spitzenverbände haben gegenüber dem Land immer wieder deutlich gemacht, dass dieser Betrag bei weitem nicht auskömmlich ist. Hinzu kommt, dass die Pauschale auf Grundlage der Flüchtlingszahlen des vorvor- beziehungsweise vorvergangenen Jahres berechnet wurde.

In den letzten Jahren hat es zahlreiche Gespräche sowohl auf Arbeitsebene als auch auf Spitzenebene über eine Erhöhung der Pauschale gegeben. Im Oktober 2015 haben sich Vertreter der Verbände und der Landesregierung auf eine Anhebung der Pauschale ab dem Jahr 2016 auf 9500 Euro und ab dem Jahr 2017 auf 10000 Euro verständigt.

Im Nachgang haben sich sowohl das geschäftsführende Präsidium als auch die Oberbürgermeisterkonferenz des Verbandes gegen eine pauschale Kostenerstattung und für eine Spitzabrechnung ausgesprochen. Grund dafür waren die erheblich gestiegenen Flüchtlingszahlen und die damit einhergehenden erheblichen Steigerungen bei den Unterbringungs- und Gesundheitskosten. Unabhängig davon wurden die genannten Pauschalen durch das Land festgelegt.

In der Folge hat die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit einigen kommunalen Praktikern eine detaillierte Erhebung der Kosten nach dem Aufnahmegesetz vorbereitet und durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden in die fortlaufenden Gespräche über eine Erhöhung der Kostenerstattung eingebracht.

Niedersachsen packt an

Das Bündnis „Niedersachsen packt an“ ist eine gemeinsame Initiative des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der beiden großen christlichen Kirchen, der Unternehmerverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, den großen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen, den im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien, Unternehmen, Kammern, zahlreichen Verbänden und Einzelpersonen packen wir an. Die Bündnispartner wollen die Integration aller voranbringen, die vor Krieg, Terror und politischer Verfolgung nach Niedersachsen geflohen sind und hierzulande eine Perspektive für ihre Zukunft suchen.

In einem ersten Schritt geht es dem Bündnis um besonders vordringliche Handlungsfelder wie die Sprachförderung, die Arbeitsmarktintegration, freiwilliges Engagement, Wohnen und Leben sowie die politische und gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Menschen in Niedersachsen. In thematischen Arbeitsgruppen wird die Arbeit des Bündnisses inhaltlich und substantiell untermauert. Zu diesen Themen hat das Bündnis inzwischen vier Integrationskonferenzen durchgeführt.

Das Bündnis wird durch einen Koordinierungskreis, in dem die Geschäftsstelle des Verbandes vertreten ist, und die Geschäftsstelle in der Niedersächsischen Staatskanzlei unterstützt, um organisatorische und inhaltliche Fragen der Bündnisarbeit zu koordinieren.

Hauptziel des Bündnisses ist die Zusammenführung von Akteurinnen und Akteuren sowie die Bündelung von Maßnahmen zur Integration der jüngst nach Niedersachsen zugewanderten Menschen, aber auch die Unterstützung der zahlreichen haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagierten Frauen und Männer.

Insbesondere in Zeiten des demographischen Wandels bringen geflüchtete Menschen, die in unserem Land eine Lebensperspektive suchen, Chancen für unsere Gesellschaft mit. Wenn wir die Potenziale dieser Menschen erkennen, entwickeln und fördern, kann Integration gelingen! All unsere Bemühungen werden dazu beitragen, dass wir gemeinsam ein weltoffenes und pluralistisches Miteinander hierzulande gestalten und den Wohlstand und die Lebensqualität in unserem Land nicht nur mit Menschen aus anderen Herkunftsländern teilen, sondern nachhaltig sichern.

Das Bündnis „Niedersachsen packt an“ will:

- Akteureinnen und Akteure vernetzen und Wissen austauschen – damit Kräfte gebündelt und aus den vielen Integrationsangeboten der staatlichen, kommunalen, freien und zivilgesellschaftlichen Träger eine abgestimmte Gesamtschau wird und die Perspektiven der Menschen verbessert werden!
- Handlungsschwerpunkte und Hemmnisse identifizieren – damit wir unsere vorhandenen Ressourcen zielgerichtet und fokussiert einsetzen und Hindernisse künftig überwinden.
- Lösungswege und Ideen entwickeln – weil wir nur mit neuen Denkansätzen und Lösungen die vielfältigen und großen Aufgaben, die vor uns liegen, meistern werden.
- Gute Beispiele herausstellen und (mit-)teilen – damit wir im konstruktiven Zusammenspiel voneinander lernen und die guten Ideen, die vielerorts existieren, „Schule machen“.
- Regionalität erzeugen – damit Handlungsempfehlungen und Lösungsansätze in den Regionen Niedersachsens zielgenau vertieft, ausgestaltet und dort wirksam in die Tat umgesetzt werden.
- Multiplikatoren und Multiplikatorinnen gewinnen – damit wir unsere Integrationsleistungen und -erfolge auf eine breite Basis stellen, aktuelle Entwicklungen kommunizieren und in weiten Teilen den gesellschaftlichen Konsens herstellen!
- Eine Anerkennungskultur etablieren – damit all den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich aller Orten solidarisch und mitmenschlich mit den Flüchtlingen und Asylsuchenden zeigen, die oft ganz praktische Alltagshilfe leisten und für eine beeindruckende Willkommenskultur in Niedersachsen sorgen, der mehr als verdiente Dank zuteil wird!
- Das Engagement und die Hilfsbereitschaft all dieser Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen, die in Flüchtlingsunterkünften, Kindergärten, Sprachlernklassen, Sport- und Musikvereinen, Kirchengemeinden, Kleiderkammern, Beratungs- und Anlaufstellen – um nur einige zu nennen – aktiv sind, sollen die angemessene Aufmerksamkeit erfahren.

Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt

Aufgrund der hohen Anzahl der Flüchtlinge in den letzten 2 Jahren lag einer der Schwerpunkte der Arbeit des NST bei dem Thema Integration der Flüchtlinge. Um eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration der Geflüchteten sicherzustellen, müssen in erster Linie die Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt geschaffen werden. Obwohl die Integration der Flüchtlinge keine reine kommunale Aufgabe darstellt, spielen die Kommunen dabei eine Schlüsselrolle und bemühen sich gemeinsam mit dem Land und den anderen beteiligten Akteuren darum, erforderliche Integrationsmaßnahmen zu ergreifen und gemeinsam durchzuführen.

• **Gemeinsame Empfehlungen zum Schnittstellen- und Übergangsmanagement bei der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt**

Auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände wurde im Oktober 2015 eine Arbeitsgruppe gebildet, um eine entsprechende Koordination sowie sinnvolle strategische Planung für die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt gemeinsam mit der Niedersächsischen Landesregierung und der Bundesagentur für Arbeit (BA) festzulegen.

In der Arbeitsgruppe „Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt“ unter Federführung vom Niedersächsischen Wirtschaftsministerium (MW) werden seit 2015 aktuelle Themen und gemeinsame Vorgehensweisen für die Verbesserung der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zwischen den beteiligten Akteuren auf der Landesebene besprochen. In der Arbeitsgruppe wirken das Niedersächsische Wirtschaftsministerium (MW), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), Regionaldirektion (RD), kommunale Spitzenverbände (KSV) und kommunale Praktiker mit. Die AG hat im April 2016 die „Empfehlungen zum Schnittstellen- und Übergangsmanagement bei der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt“ entwickelt.

Bezweckt war, dass das Übergangsmanagement zwischen der Kommune, Agentur für Arbeit (BA) und Jobcenter (JC) zuverlässig geregelt wird, der Datenfluss sichergestellt wird und alle Akteure vor Ort über aktuelle einheitliche Daten verfügen. Angedacht war unter anderem, dass Kommunen und BA/JC sich im Rahmen einer organisierten und strukturierten Übergabe untereinander austauschen und die bereits vorhandenen Informationen über die Geflüchteten (Anzahl, Name, Bleibeperspektive, Qualifikationen, Alter usw.) weitergegeben werden.

• **Gemeinsame Empfehlung zur Koordinierung der Sprachförderung auf der regionalen Ebene**

Bis vor kurzem hat sich die vorstehend genannte AG überwiegend mit den Maßnahmen der beruflichen Integration befasst. Da jedoch ohne ausreichende Sprachkenntnisse eine Arbeitsmarktintegration nicht möglich ist, haben die AG-Mitglieder auch das Thema Sprachförderung in ihre Beratungen einbezogen und sind zu dem Entschluss gekommen, eine gemeinsame Empfehlung zur Koordinierung der Sprachförderung auf regionaler Ebene in einer Unterarbeitsgruppe gemeinsam entwickeln zu wollen. Insbesondere die kommunalen Praktiker haben die Notwendigkeit einer solchen Empfehlung betont.



Am 6. Februar 2017 wurden „Gemeinsame Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf der regionalen Ebene“ veröffentlicht. Diese Empfehlungen sind im engen Zusammenwirken mit den Ministerien und der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen entstanden.

Die Empfehlungen geben Hinweise auf die Umsetzung und Ausgestaltung der örtlichen Koordinierung der Sprachförderung. Aufgrund dessen, dass die Kommunen eine zentrale Rolle bei der Integration haben, ist die Empfehlung von der Grundidee geprägt, die Koordinierung der Sprachförderung vor Ort unter kommunaler Federführung zu gestalten. Die Hauptverantwortung soll auf der Kreisebene (kreisfreie Städte und Landkreise) liegen, die großen selbstständigen Städte und andere kreisangehörigen Kommunen sollen in den Koordinierungskreisen vor Ort mitwirken. Der NST hat bereits in der Vergangenheit auf die Notwendigkeit der Koordinierung der Integration vor Ort hingewiesen und die Einrichtung von Koordinierungskreisen unter kommunaler Federführung empfohlen.

Für ein Gelingen der Koordinierung vor Ort ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unabdingbar. Aus diesem Grund werden auch regelmäßige Gespräche mit dem BAMF, MS, MW und MWK auf der Landesebene geführt, um im Rahmen dieser Gespräche Problemanalysen gemeinsam durchzuführen und Lösungen für die Deckung der Mangelsituation in Niedersachsen zu finden.

• **Fördergrundsätze MWK**

Gemeinsam mit dem MWK wurden die Anfang Mai 2016 veröffentlichten Fördergrundsätze für Basissprachkurse des MWK Ende 2016 angepasst. Durch die Fördergrundsätze soll Geflüchteten unabhängig vom Herkunftsland und Aufenthaltsstatus weiterhin Zugang zu Sprachkursen eröffnet werden. Hierfür allein sollen in den Jahren 2017 und 2018 jährlich 36,8 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, die Zahl der Sprachkurse auf

etwa das Doppelte gegenüber 2016 zu erhöhen, bei gleichzeitiger Anhebung der Unterrichtsstundenzahl von 200 auf 300 Stunden. Die den Erwachsenenbildungseinrichtungen für die Durchführung der Sprachkurse gewährte Trägerpauschale wurde auf 3,90 Euro erhöht.

Der NST hat an der Anpassung der Fördergrundsätze aktiv mitgearbeitet.

Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Mit den Änderungen an § 264 Abs. 1 SGB V durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 wurden neue Regelungen bezüglich der möglichen Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge etabliert und die Krankenkassen weitergehend zur Beteiligung verpflichtet. Entsprechende Rahmenempfehlungen zur Übernahme der Krankenbehandlung für den in § 264 Abs. 1 Satz 2 SGB V genannten Personenkreis wurden sowohl auf Bundesebene von den kommunalen Spitzenverbänden als auch auf Landesebene vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit den Krankenkassen vereinbart.

Die Vereinbarung auf Landesebene wurde ohne Berücksichtigung der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände abgeschlossen. Seitens der Verbände werden erhebliche Kostensteigerungen befürchtet, weil die Krankenkassen sich nicht in der Lage sehen, die gesetzlich vorgesehenen eingeschränkten Leistungen wirksam zu kontrollieren. Kritisiert wird auch der Verwaltungskostenanteil von acht Prozent aller Behandlungskosten.

Der Verwaltungskostenanteil sowie die Regelungen zum Leistungsumfang sind auch bei den Verhandlungen auf Bundesebene strittig geblieben. Insgesamt geht der Deutsche Städtetag davon aus, dass eine Gesundheitskarte für Asylbewerber und Flüchtlinge nur in wenigen Kommunen eingeführt wird.

Aufgrund der Rahmenbedingungen und des Umstandes, dass eine Einigung mit dem GKV-System in diesen zentralen Fragen nicht möglich war, müssen die betroffenen Städte auf der Basis der örtlichen Gegebenheiten entscheiden, ob die Übernahme der Krankenbehandlung durch die Kassen und die Einführung der Gesundheitskarte sinnvoll erscheinen. In Niedersachsen hat hiervon zum Zeitpunkt dieses Geschäftsberichtes nur eine Stadt Gebrauch gemacht.

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe

im Rahmen des zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 hat der Niedersächsische Landtag eine Million Euro zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellt. Für die Folgejahre wurden jeweils 1,6 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Unter anderem werden den Kommunen Mittel für die Erstattung von Auslagen, die Freiwilligen im Rahmen von niedrigschwelligen Angeboten bei der Flüchtlingsbetreuung entstehen, zur Verfügung gestellt. Darunter fallen nach Mitteilung des MS Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder, Material für Sprachermittlung, die Initiierung von „Flüchtlingscafés“ und dadurch anfallende Bewirtungskosten sowie sonstige Verbrauchsmaterialien. Dolmetscherkosten und Aufwandsentschädigungen sind nicht erstattungsfähig.

Von Anfang an hat der Niedersächsische Städtetag darauf hingewiesen, dass die Erstattung der Auslagen der ehrenamtlich Tätigen zu kurz greift. Als viel wichtiger erscheine die Unterstützung, Begleitung und Koordinierung der bürgerschaftlich Engagierten vor Ort durch hauptamtliche Kräfte. Leider ist das Land dieser Auffassung nicht gefolgt.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium unseres Verbandes eine erhebliche höhere Finanzierung der Unterstützung der Arbeit von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe gefordert und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierbei ein Auslagenersatz nicht ausreichend sei, sondern insbesondere die Schaffung hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtlich Tätigen erforderlich sei.

Bauwesen

Städtebauförderungsrichtlinie

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie) ist 2015 neu gefasst worden. Diese schreibt einen Beitrag der Städtebauförderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fest. Städte und Gemeinden sind künftig verpflichtet, in ihren Förderanträgen die Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird die Herstellung barrierefreier Erschließungsanlagen, also öffentliche Plätze, Parks, Straßen oder Fußgängerzonen, mit einer höheren Förderung honoriert.

Weiterhin erhalten Städte und Gemeinden mit der Neufassung die Möglichkeit, Fördermittel zur Finanzierung von sogenannten Verfügungsfonds einzusetzen, die zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen – vom Stadtteilstift bis zur Bepflanzung – verwendet werden können. Die Neufassung der Richtlinie wurde von den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Flexibilisierungsmöglichkeiten durch den Verfügungsfonds wurde als hilfreich angesehen. Wir hätten uns jedoch eine weitergehende Flexibilisierung gewünscht.

Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm ist in einem längeren Prozess mit mehreren Entwürfen geändert worden. Bereits zu Beginn des Berichtszeitraumes lag ein erster Entwurf vor. Einen wichtigen Grund für die Änderung bildet ein Urteil des OVG Lüneburg, das die Aussagen zu den Verflechtungsbereichen, zum Kongruenzgebot und zu Agglomerationen im Einzelhandel als nicht rechtskonform bewertet hat. Die einzelhandelsbezogenen Verflechtungsräume sollten daher neu festgelegt werden. Daneben enthielt der Entwurf unter anderem Regelungen zur Breitbandversorgung, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, zur Biotopvernetzung und zur Festlegung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien.

Letztlich wurden die Forderungen der kommunalen Raumordnungsbehörden dem Grunde nach aufgenommen. So werden Siedlungsentwicklungskonzepte nicht mehr zwingend vorgeschrieben, Verflechtungsräume legt das LROP nicht mehr fest, der Begriff der Moorentwicklung wurde gestrichen und die Gebietskulisse für Torferhaltung angepasst. Im Januar 2017 hat das Kabinett die Änderung beschlossen.



Windkrafteerlass

Nach langer und intensiver Diskussion sind der Niedersächsische Windenergieerlass und der dazugehörige Leitfadensatz zum Artenschutz im Februar 2016 in Kraft getreten. Trotz zahlreicher intensiver Diskussionen war bis zuletzt ein Konsens zwischen Betreibern und Herstellern von Windkraftanlagen auf der einen und Naturschutzverbänden auf der anderen Seite nicht herzustellen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme insb. betont, dass kommunale Planungskompetenzen und Entscheidungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden dürfen. Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass sie mit Blick auf die bestehenden Instrumente der Raumordnung und der Bauleitplanung keine vordringliche Notwendigkeit sehen, überhaupt einen solchen Erlass herauszugeben. Alle Verbände haben eine hohe Zahl von Stellungnahmen erreicht, von denen viele den Erlassentwurf insgesamt ablehnen und detailliert Veränderungen zu zahlreichen Punkten fordern, um einen praxisgerechten Vollzug zu ermöglichen. Insbesondere die Regelungen zu Zielvorgaben für die Planung und zu den harten Tabuzonen wurden von der überwiegenden Zahl unserer Mitglieder abgelehnt.

Bei alledem haben die kommunalen Spitzenverbände aber immer deutlich gemacht, dass die Energiewende und damit einhergehende Notwendigkeit, fossile Energieträger durch regenerative Energien zu ersetzen, nachhaltig unterstützen.

Ausgeklammert ist bislang die Frage der Ersatzzahlungen zur Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, an der auch die Geschäftsstelle beteiligt ist.

Einführung von Business-Improvement-Districts

Im Rahmen des Entwurfs zum Gesetz zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (NQPIG), der sich derzeit in der Verbandsbeteiligung befindet, erhalten die Kommunen die Möglichkeit, sogenannte Business-Improvement-Districts einzuführen. Damit kommt die Landesregierung einer langjährigen Forderung des NST nach.

Ziel des Gesetzes ist es, zur Stärkung und Entwicklung städtebaulich bedeutsamer Bereiche im Stadt- oder Gemeindegebiet die eigenverantwortliche Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen durch private Initiativen, sogenannte

Quartiersgemeinschaften, zu fördern. Auf Antrag einer Quartiersgemeinschaft kann die Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung bedeutsame Bereiche als Quartier festlegen und bestimmen, dass zur Finanzierung der quartiersbezogenen Aufwertungsmaßnahmen Abgaben erhoben werden. Sie ist aber nicht verpflichtet, sich an den Maßnahmen finanziell zu beteiligen.

Mit dem Gesetzesentwurf wird von der Öffnungsklausel des 2007 eingefügten § 171 f BauGB Gebrauch gemacht. Dadurch sollen Regelungen für private Initiativen zur Attraktivierung, Revitalisierung oder Weiterentwicklung des Quartiers und insbesondere für die Finanzierung der Maßnahmen getroffen werden können. Rechnung getragen werden soll insb. dem Strukturwandel im Einzelhandel und der daraus folgenden Zurückhaltung bei den Investitionsmaßnahmen der Grundstücksanbieter. Diese „On-Top-Leistungen“ sollen aber nicht dazu dienen, originär staatliche oder kommunale Aufgaben auf Private zu übertragen. Der NST begrüßt die Möglichkeit der privat initiierten Quartiersentwicklung.

Wirtschaft und Verkehr

Breitbandausbau

Eine breitbandige Internetanbindung wird heute sowohl in Wohn- als auch Gewerbegebieten als selbstverständlich angesehen. Fehlt diese, handelt es sich um einen erheblichen Standortnachteil. Ein Leben ohne Digitalisierung und ohne das schnelle Internet ist für die meisten von uns heute kaum noch vorstellbar. Doch noch immer gibt es auch in Niedersachsen sogenannte weiße Flecken, die von der schnellen Datenautobahn abgehängt sind. Dies gilt es zu ändern.

Im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen fördern Bund und Land den Ausbau eines flächendeckenden, schnellen Internets. Bis zum Jahr 2020 sollen nach der Breitbandstrategie des Landes Niedersachsen möglichst alle Haushalte in Niedersachsen mit einem Breitbandanschluss für das schnelle Internet versorgt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten Land und Kommunen in der Breitbandinitiative Niedersachsen eng zusammen. Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder über Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene. Zu nennen sind hier beispielsweise die Bundesförderrichtlinie, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II oder die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume.

Die Bedeutung des Themas wurde im Jahr 2015 durch die Bildung des Breitbandpolitischen Steuerungskreises unter Leitung von Herrn Minister Lies (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) deutlich gemacht, in dem unter anderem die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände vertreten sind.

Die regelmäßig von der Breitbandinitiative durchgeführten „Breitbandgipfel“ und „Breitbandmarktplätze“ bieten die Gelegenheit zur Informationsgewinnung und zum fachlichen Austausch. Beide Veranstaltungen werden inhaltlich vom Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen vorbereitet.

Polizeiliche Kriminalitätsstatistik

Pistorius: „Niedersachsen ist und bleibt ein sicheres Bundesland“

Der niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat am 13. Februar 2017 die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2016 vorgestellt. „Die Polizei hat weniger Straftaten registriert als zuvor und konnte die Aufklärungsquote verbessern. Niedersachsen ist und bleibt ein sicheres Bundesland“, so Pistorius.

Fallzahlen gesunken

Die Anzahl der registrierten Straftaten ist insgesamt auf 561 963 Fälle zurückgegangen, dies entspricht einem Rückgang von 1,14 Prozent oder 6.507 Fällen. Die Aufklärungsquote konnte gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,24 Prozent auf 61,41 Prozent verbessert werden. Ohne ausländerrechtliche Verstöße (wie zum Beispiel die unerlaubte Einreise und den unerlaubten Aufenthalt), die 2015 wegen der hohen Zugangszahlen von Asyl-begehrenden vermehrt registriert wurden, ergibt sich im Vorjahresvergleich eine geringe Zunahme von 0,31 Prozent (von 550 060 Fällen auf 551 767 Fälle). Das ist nicht ungewöhnlich, da eine Bevölkerungszunahme normalerweise mit mehr registrierten Straftaten korrespondiert.

Häufigkeitszahl gesunken

Die Kriminalitätsbelastung, also die Anzahl der registrierten Straftaten pro 100 000 Einwohner, ist selbst bei der Herausrechnung der ausländerrechtlichen Verstöße gesunken.

Pistorius: „Dies belegt, dass durch die starke Zuwanderung von Flüchtlingen die Kriminalitätsbelastung nicht proportional zum Bevölkerungszuwachs zugenommen hat, sie hat sich sogar verringert.“

Weniger Wohnungseinbrüche

Im Jahr 2016 wurden weniger Einbrüche gezählt (leichter Rückgang um 170 auf 16 405 Fälle). „Das freut mich, weil ich mich immer wieder dafür einsetze, die Einbruchsprävention in den öffentlichen Fokus zu rücken“, so Minister Pistorius. „Ziel muss es vor allem sein, Einbrüche schon im Vorhinein zu verhindern. Wir werden da am Ball bleiben und die Bekämpfung von Wohnungseinbruchdiebstählen weiterhin als einen Schwerpunkt auf unserer

Agenda haben.“ Neben weiteren Maßnahmen, wie etwa der Unterzeichnung der Aachener Erklärung im vergangenen Oktober wurde in Niedersachsen am 1. Februar das Pilotprojekt „Pre-MAP“ gestartet. Pistorius dazu: „Wir versprechen uns einiges von dieser Technik. Mit diesem System können Polizistinnen und Polizisten mittels einer App auf ihrem Tablet erkennen,

wo Wohnungseinbrüche stattgefunden haben und wo die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Taten am höchsten ist.“

Mehr Rohheitsdelikte

Die Rohheitsdelikte haben von 74 736 auf 80 497 Fälle zugenommen. Grund dafür ist insbesondere der Anstieg bei den Körperverletzungsdelikten um 4 798 auf 57 018 Fälle.



Zahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten weiter gesunken

65 342 Jugendliche und junge Erwachsene sind im Jahr 2015 nach dem Jugendstrafrecht verurteilt worden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren das 9,4 Prozent weniger als im Vorjahr. 48 Prozent der Verurteilten waren zum Zeitpunkt der Tat 14 bis 17 Jahre alt, rund 52 Prozent 18 bis 20 Jahre alt. Während bei 14- bis 17-Jährigen immer das Jugendstrafrecht gilt, wird bei 18- bis 20-Jährigen nur dann nach dem Jugendstrafrecht geurteilt, wenn die betroffene Person zum Tatzeitpunkt in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Ansonsten kommt bei ihnen, wie auch bei den über 20-Jährigen, das allgemeine Strafrecht zur Anwendung. Eine Jugendstrafe, das heißt ein Freiheitsentzug, wurde gegen 16,1 Prozent der Verurteilten verhängt. Mit einem Anteil von 72,0 Prozent ist die Mehrheit der im Jahr 2015 nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten mit Zuchtmitteln wie Arbeitsleistung oder Zahlung eines Geldbetrags davongekommen. 11,9 Prozent der Verurteilten wurden Erziehungsmaßregeln auferlegt. Sowohl die Zuchtmittel als auch die Erziehungsmaßregeln haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und führen auch nicht zu einem Eintrag ins Strafregister.

Quelle: Statistisches Bundesamt (<http://dpaq.de/r301X>)

Kriminalität im Kontext der Flüchtlingsbewegung

Im Jahr 2016 wurden 26 040 tatverdächtige Flüchtlinge registriert, also 4198 beziehungsweise 13,88 Prozent weniger als 2015 mit 30 238 Tatverdächtigen in dieser Gruppe. 2015 sorgte die hohe Zahl der irregulär eingereisten Menschen dafür, dass ausländerrechtliche Straftaten, wie zum Beispiel der illegale Aufenthalt oder die illegale Einreise, in der Polizeilichen Kriminalstatistik, stark angestiegen sind.

Mit Abnahme des Flüchtlingsstroms gingen auch die ausländerrechtlichen Straftaten im Jahr 2016 zurück. Lässt man diese unberücksichtigt, kam es 2016 hingegen zu einem Anstieg der Zahl tatverdächtiger Flüchtlinge. So wurden im Berichtsjahr 2016 18 655 Flüchtlinge als Tatverdächtige ermittelt – 2015 waren es 13 084. Der Fallzahlenanstieg für 2016 erklärt sich unter anderem auch damit, dass sich ganz-

jährig mehr Flüchtlinge in Niedersachsen aufgehalten haben. Allerdings ist in diesem Zusammenhang unbedingt festzuhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge nicht straffällig wird.

Cybercrime

Im Zuge der Digitalisierung aller Lebensbereiche gibt es natürlich immer mehr Verbrechen, die den Cyberraum für immer neue transnationale und illegale Geschäftsmodelle nutzen. Gleichzeitig weist das Kriminalitätsphänomen Cybercrime nach wie vor eine sehr hohe Dunkelziffer auf. Darüber hinaus werden insbesondere Bedrohung, Stalking und Beleidigungen zunehmend im Internet begangen. Pistorius: „Wir haben in diesem Bereich in den vergangenen Jahren einen klaren Schwerpunkt gesetzt. Unsere Spezialisten tun auch zukünftig alles dafür, dass es keine rechtsfreien Räume in der digitalen Welt gibt.“

Erneuter Rückgang bei der Kriminalität durch Minderjährige

Im Jahr 2016 wurden 34 480 Straftaten von 26 246 Minderjährigen begangen. Im Zehn-Jahres-Vergleich ergibt sich damit ein Rückgang von fast 64 Prozent in diesem Phänomenbereich. Wie in den vergangenen Jahren liegen die Schwerpunkte der Jugenddelinquenz im Bereich der Diebstahlsdelikte gefolgt von Körperverletzungsdelikten.

Fazit von Minister Pistorius

„In vielen Bereichen ist es uns gelungen, positive Ergebnisse des Vorjahres auf einem guten Niveau zu stabilisieren. Der Trend beim Wohnungseinbruchdiebstahl muss weiter nach unten zeigen, in diesem Zusammenhang ist positiv, dass immer mehr Einbrüche abgebrochen werden. Klar ist aber auch: Wir haben in Niedersachsen eine gut ausgebildete Polizei, die für unsere Bürgerinnen und Bürger da ist und dafür sorgt, dass Niedersachsen ein sicheres Bundesland ist und auch bleibt.“

Personalien

Am 6. Februar 2017 verstarb der frühere Erste Stadtrat der Stadt Pattensen **Walter Wende**; EStR a. D. Wende war vom 1. November 1996 bis 31. Oktober 2004 Allgemeiner Vertreter des letzten Stadtdirektors und des ersten hauptamtlichen Bürgermeisters unserer Mitgliedsstadt.

Axel Knoerig MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages konnte am 1. März 2017 seinen 50. Geburtstag feiern.

Auch Regionsrätin **Cora-Jeanette Hermenau** bot am 1. März 2017 einen Anlass, um Geburtstagsglückwünsche zu überbringen.

Oberstadtdirektor a. D. **Dr. Konrad Deufel** konnte ab dem 2. März 2017 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Der Bürgermeister der Stadt Laatzen, **Jürgen Köhne**, muss sich – ebenfalls ab dem 2. März 2017 – mit dem Rückblick auf 60 Lebensjahre begnügen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Karin Bertholdes-Sandrock MdL**, konnte am 6. März 2017 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Bürgermeister a. D. **Thomas Prinz** wird sich am 10. März 2017 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen können.

Nur einen Tag später, am 11. März 2017, kommt auch der Bürgermeister der Stadt Bramsche, **Heiner Pahlmann**, in den Genuss, sich über die wohlwollenden Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag zu freuen.

Wiederum einen Tag später, am 12. März 2017, vollendet auch Direktor beim Landtag **Udo Winkelmann** sein 60. Lebensjahr.

Seinen 65. Geburtstag kann der Bürgermeister a. D. der Stadt Nordenham, **Hans Francksen**, ebenfalls am 12. März 2017 feiern.

Für Bürgermeister a. D. **Harald Kühle**, Stadt Northeim, ist der 13. März 2017 der persönliche Feiertag zu seinem 60. Geburtstag.

Im Niedersächsischen Landtag kann **Dr. Marco Genthe MdL** am 18. März 2017 die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag entgegennehmen.

Im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport wird sich Ministerialdirigent **Bernd Häusler** am 19. März 2017 über die vielen Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Auch beim Niedersächsischen Städtetag gibt es einen runden Geburtstag, Referent **Günter Schnieders** vollendet am 20. März 2017 sein 60. Lebensjahr.

Geschäftsführer i. R. **Klaus Arnold**, VKU-Landesgruppe Niedersachsen, kann am 21. März 2017 sein 75. Wiegenfest begehen.

Am 30. März 2017 kann auch das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Uwe Schwarz MdL**, zum 60. Mal seinen Geburtstag feiern.

Novellierung des Personalausweisgesetzes

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Barbara Thiel, hat am 1. Januar 2017 den Vorsitz der DSK für das laufende Jahr übernommen. Die DSK ist ein Zusammenschluss der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Der Konferenz gehören die Bundesbeauftragte für den Datenschutz, die Beauftragten für den Datenschutz der Länder und der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht an.

Die Datenschutzkonferenz will die Datenschutzgrundrechte wahren und schützen, eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts in Deutschland erreichen und gemeinsam für seine Fortentwicklung eintreten. Dazu verständigt sich die Konferenz auf gemeinsame Positionen der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere durch Entschließungen und Orientierungshilfen.

Novellierung des Personalausweisgesetzes – Änderungen müssen bürger- und datenschutzfreundlich realisiert werden!

Die Bundesregierung plant grundlegende Änderungen des Personalausweisrechts. Nach dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf (BR-Drs. 787/16) werden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger übergangen und Datenschutz sichernde Standards unterlaufen. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder fordert daher insbesondere folgende datenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die obligatorische Aktivierung der eID-Funktion ist dann hinnehmbar, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass daraus keine verpflichtende Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises resultiert.
- Die Entscheidung über die Nutzung der eID-Funktion muss allein bei den Bürgerinnen und Bürgern liegen. Deren Selbstbestimmungsrecht muss gewahrt bleiben.
- An der bisherigen Verpflichtung der Ausweisbehörden, Bürgerinnen und Bürger über die eID-Funktion des Personalausweises schriftlich zu unterrichten, sollte festgehalten werden. Nur durch eine bundesweit einheitliche Vorgabe zu einer solchen Information wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger in hinreichend verständlicher Form aufgeklärt werden.
- Vor einer Datenübermittlung aus dem Personalausweis müssen die Bürgerinnen und Bürger Kenntnis über den Zweck der Übermittlung erhalten; zur Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung müssen die Betroffenen stets – wie bislang – nachvollziehen können, in welchem konkreten Kontext ihre Identitätsdaten übermittelt werden. Zudem sollte die bisherige Möglichkeit, die Übermittlung einzelner Datenkategorien auszuschließen, beibehalten werden.
- Die Einführung von organisationsbezogenen Berechtigungszertifikaten bei Diensteanbietern wird abgelehnt. Um sicherzustellen, dass Diensteanbieter nur die für den jeweiligen Geschäftsprozess erforderlichen Angaben übermittelt bekommen, sollte an der aktuellen Rechtslage festgehalten werden, nach der der antragstellende Diensteanbieter die Erforderlichkeit der aus der eID-Funktion des Personalausweises zu übermittelnden Angaben nachweisen muss und an den jeweils festgelegten Zweck gebunden ist.
- Berechtigungszertifikate dürfen nur an Diensteanbieter erteilt werden, die Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten. Daher sollten antragstellende Diensteanbieter nach wie vor durch eine Selbstverpflichtung die Erfüllung dieser Anforderungen schriftlich bestätigen und nachweisen müssen.
- Die maßgeblichen Regelungen für die mit der Anlegung und Nutzung von Servicekonten einhergehende Erhebung und Verarbeitung von Identitätsdaten aus dem Personalausweis sowie die sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen sollten im Personalausweisgesetz getroffen werden.
- Die Voraussetzungen für die Erstellung und Weitergabe von Personalausweisablichtungen sollten gesetzlich konkreter normiert werden. Insbesondere das Prinzip der Erforderlichkeit ist durch eine verpflichtende Prüfung der Notwendigkeit der Anfertigung einer Ablichtung sowie durch eine Positivliste von Erlaubnisgründen zu stärken. Die Einwilligung der Betroffenen als alleinige Voraussetzung birgt die Gefahr, dass in der Praxis Ablichtungen angefertigt werden, obwohl sie nicht erforderlich sind. Zudem dürfte fraglich sein, ob betroffene Personen in eine solche Maßnahme stets informiert und freiwillig einwilligen können.
- Die zum 1. Mai 2021 vorgesehene Einführung eines nahezu voraussetzungslosen Abrufs des Lichtbildes im automatisierten Verfahren durch die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste wird abgelehnt. Bisher dürfen zur Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten insbesondere die Polizei- und Ordnungsbehörden Lichtbilder automatisiert abrufen, wenn die Personalausweisbehörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährdet. Diese gesetzlichen Einschränkungen für das Abrufverfahren sollen nun entfallen. Zudem sollen alle Nachrichtendienste künftig voraussetzungslos Lichtbilddaten abrufen können. Die bisherige Rechtslage ist völlig ausreichend.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de